



---

# **BACHELORARBEIT**

---

Herr  
**Niclas-Tim Büsing**

**Berichterstattung von Gerichtsprozessen – Wie haben die Medien über den Fall Gustl Mollath berichtet und was waren die Folgen dieser Berichterstattung?**

2016

# **BACHELORARBEIT**

---

## **Berichterstattung von Gerichtsprozessen – Wie haben die Medien über den Fall Gustl Mollath berichtet und was waren die Folgen dieser Berichterstattung?**

Autor/in:

**Herr Niclas-Tim Büsing**

Studiengang:

**Business Management**

Seminargruppe:

**BM13wT2-B**

Erstprüfer:

**Prof. Dr. Johannes Schuhmacher**

Zweitprüfer:

**Dr. Alexander Hermenau**

Einreichung:

Bremen, 07.06.2016

## **BACHELOR THESIS**

---

# **Reporting on legal proceedings – How did the media report on the Gustl Mollath case and what were the consequences of those reports?**

author:

**Herr Niclas-Tim Büsing**

course of studies:

**Business Management**

seminar group:

**BM13wT2-B**

first examiner:

**Prof. Dr. Johannes Schuhmacher**

second examiner:

**Dr. Alexander Hermenau**

submission:

Bremen, 07.06.2016

---

## **Bibliografische Angaben**

Nachname, Vorname: Büsing, Niclas-Tim

Berichterstattung von Gerichtsprozessen – Wie haben die Medien über den Fall Gustl Mollath berichtet und was waren die Folgen dieser Berichterstattung?

Reporting on legal proceedings – How did the media report on the Gustl Mollath case and what were the consequences of those reports?

51 Seiten, Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences,  
Fakultät Medien, Bachelorarbeit, 2016

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>V</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>VII</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>VIII</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Medien und Justiz .....</b>	<b>2</b>
2.1 Die Entwicklung der Gerichtsöffentlichkeit in Deutschland .....	2
2.1.1 Gerichte bei den Germanen .....	2
2.1.2 Verdrängung der Volksgerichtsbarkeit bis zum und im Hochmittelalter .....	3
2.1.3 Der Verfall der Gerichtsöffentlichkeit im späten Mittelalter .....	4
2.1.4 Ruf nach Gerichtsöffentlichkeit durch die Aufklärung .....	5
2.2 Regeln und Kritik für die Medien .....	8
2.2.1 Juristische Rationalität .....	9
2.2.2 Die Herangehensweise der Medien .....	9
2.3 Die Einflussnahme der Medien auf Gerichtsprozesse .....	10
2.3.1 Medienvertreter im Gericht .....	11
2.3.2 Zeugenbeeinflussung durch Medien .....	12
2.3.3 Litigation-PR .....	14
2.3.4 Beeinflussung der Richter und Staatsanwälte durch Medien ....	15
<b>3 Zusammenfassung der Geschehnisse im Fall Mollath .....</b>	<b>24</b>
3.1 Tathergang – Vorgerichtliches Geschehen .....	24
3.1.1 Vorwürfe gegen Petra Mollath und die HypoVereinsbank .....	24
3.1.2 Vorwürfe gegen Gustl Mollath .....	26
3.2 Gerichtliches Verfahren .....	29
3.2.1 Verfahren 2003-2006 am AG Nürnberg .....	29
3.2.2 Verweisung an das LG Nürnberg-Fürth & Urteil v. 08.08.2006 .....	32
3.2.3 Revision beim BGH 2006-2007 .....	33
3.2.4 Unterbringung .....	33
3.2.5 Wiederaufnahme des Verfahrens am LG Regensburg .....	33
3.3 Aktueller Stand .....	35
<b>4 Der Fall Gustl Mollath in den Medien .....</b>	<b>37</b>
4.1 Erste Artikel und Aufmerksamkeit .....	37

4.2	Veröffentlichung des Revisionsberichts .....	39
4.3	Antrag für die Wiederaufnahme des Verfahrens durch juristische Recherchen .....	40
4.4	Medientenor nach der Veröffentlichung des Revisionsberichts .....	40
4.4.1	Pro Mollath .....	41
4.4.2	Contra Mollath .....	42
4.5	Litigation-PR im Fall Mollath .....	44
4.5.1	Außendarstellung des Justizministeriums .....	44
4.5.2	Außendarstellung der Verteidigung .....	46
4.5.3	Darstellung und Äußerung der Ex-Frau Mollaths .....	49
<b>5</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>51</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>XI</b>
	<b>Eigenständigkeitserklärung .....</b>	<b>XVIII</b>

# **Abkürzungsverzeichnis**

AG- Amtsgericht

BGH- Bundesgerichtshof

BGHSt- Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen

Fn- Fußnote

GVG- Gerichtsverfassungsgesetz

GG- Grundgesetz

JZ- Juristenzeitung

PR- Public Relations

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beachtung der Berichterstattung über die eigenen Fälle durch Richter und Staatsanwälte .....	18
Tabelle 2: Fehler der Berichterstattung aus Sicht der Richter und Staatsanwälte .....	19
Tabelle 3: Emotionale Reaktion der Richter und Staatsanwälte auf Kritik der Medien	20
Tabelle 4: Einfluss negativer Medienberichte auf die Prozessbeteiligten aus Sicht der Richter und Staatsanwälte .....	21
Tabelle 5: Einfluss von Medienberichten auf den Verlauf von Strafverfahren .....	22
Tabelle 6: Einfluss von Medienberichten auf das eigene Verhalten der Richter und Staatsanwälte .....	22



# 1 Einleitung

Öffentliche Medien haben – wie auf so ziemlich alles in der modernen Welt – einen enormen Einfluss auf das Recht und seine Gerichtsverfahren. Im Rahmen dieser Studienarbeit soll geklärt werden, wie weittragend der Einfluss von Medien auf gerichtliche Verfahren sein kann, mit besonderem Augenmerk auf den Fall Gustl Mollath. Haben die Medien hier das Urteil beeinflusst? Es soll analysiert werden, wie die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung versuchen, sich durch die Medien einen Vorteil zu schaffen. Dabei wird besonders die Arbeit von Mollaths Verteidiger Gerhard Strate begutachtet, ebenso wie die Medienarbeit der Justizministerin Beate Merk bewertet wird.

Um dieses Thema anzugehen, wird zunächst einmal auf die Geschichte der Gerichtsöffentlichkeit eingegangen. Dabei wird die Entwicklung in Deutschland von den Germanen bis ins 19. Jahrhundert untersucht, welche Funktionen die Medien und die Öffentlichkeit hatten, aber auch in wie weit die Medien Risiken darstellten. Dazu wird eruiert, inwieweit Medien – auch heute noch – einen direkten Einfluss auf Gerichtsverfahren nehmen. In diesem Zusammenhang wird eine Untersuchung aus dem Jahr 2012 von Hans Mathias Kepplinger und Thomas Zerback analysiert, welche sich mit dem Thema befasste ob und wie Medien Richter und Staatsanwälte beeinflussen.

Danach wird sich konkret mit dem Fall von Gustl Mollath auseinandergesetzt. Um die Zusammenhänge des komplizierten Falls zu verstehen, wird der Verlauf genau dargestellt. Zunächst wird der Tathergang beschrieben und anschließend wird sich mit dem Prozessverlauf auseinandergesetzt. Dabei wird aus verschiedenen Originalquellen zitiert, wie etwa aus den Gutachten der Psychologen oder Mitschriften aus dem Prozess. Dass dies möglich ist, liegt daran, dass der Verteidiger Mollaths Gerhard Strate unglaublich viel Material zu dem Prozess online zu Verfügung stellte.

Abschließend werden die Themen zusammengeführt und ein Augenmerk auf die Medienarbeit im Zusammenhang mit dem Fall Mollath geworfen. Es wird sich herausstellen, dass durch den Einfluss der Medien ein anderes Urteil gefällt wurde und sie einen erheblichen Einfluss darauf hatten, dass Gustl Mollath heute ein freier Mensch ist.

## 2 Medien und Justiz

Im Folgenden wird eruiert welche Rolle Medien im Rechtssystem haben und welchen Einfluss sie auf Prozesse nehmen können. Dabei wird die vorhandene Fachliteratur beleuchtet und aufgearbeitet. Zunächst wird das Thema in seinen historischen Hintergrund eingebettet und anschließend bewertet. Dabei soll im Besonderen dargestellt werden warum Medien elementar für einen funktionierenden Rechtsstaat sind.

### 2.1 Die Entwicklung der Gerichtsöffentlichkeit in Deutschland

Die Gerichtsöffentlichkeit hat viele verschiedene Formen und Phasen durchlebt. Vergleicht man den heutigen Stand mit den historischen Begebenheiten, so lassen sich nur noch wenige Gemeinsamkeiten finden.<sup>1</sup> Besonders die Aufklärung hat dazu beigetragen, dass wir heute eine liberale Gerichtsöffentlichkeit haben.

#### 2.1.1 Gerichte bei den Germanen

Bis circa 500 nach Christus, fanden Gerichte als Volksversammlung statt, dabei wurde nicht zwischen Zivil- oder Strafrecht unterschieden. Demnach gab es nur ein Gericht und die unterschiedlichen Fälle wurden nach demselben Schema behandelt.<sup>2</sup> Bis dahin war auch nicht zwischen Gericht und Publikum zu unterscheiden, da das Publikum, also die Öffentlichkeit, gleichzeitig das Gericht bildete.<sup>3</sup> Die Aufgabe des Gerichts war damals nicht gebunden an ein festgelegtes Recht. Das Recht war etwas Vorgegebenes, Unge-setztes, und Ungeschriebenes.<sup>4</sup> Die Urteile wurden also nach einem Rechtsgefühl der Volksgemeinde heraus gesprochen.<sup>5</sup> Alle freien Männer der Landesgemeinde die ein Mitspracherecht hatten, durften nicht nur bei den Gerichtsverhandlungen anwesend

---

<sup>1</sup> Rohde, Die Öffentlichkeit im Strafprozeß, Diss. Bochum 1972, S.12.

<sup>2</sup> Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, Bd. 1., 1857, S.58.

<sup>3</sup> Witzler, Die personale Öffentlichkeit im Strafverfahren, 1993, S. 18; I.M. Pernice, Öffentlichkeit und Medienöffentlichkeit, 2000, S. 72.

<sup>4</sup> Witzler, Die personale Öffentlichkeit im Strafverfahren, 1993, S. 17.

<sup>5</sup> Alber, Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren, 1974, S. 12.

sein, sondern waren aufgrund eines Gesetzes (die Thing- oder Dingpflicht) sogar dazu verpflichtet.<sup>6</sup>

Die damalige Öffentlichkeit, war also eine aktive und notwendig, der heutige Begriff der Gerichtsöffentlichkeit, setzt eine Trennung zwischen Gericht und Publikum voraus und ist passiv und fakultativ.<sup>7</sup> Des Weiteren gab es weder Gerichtsgebäude<sup>8</sup> noch wurden die Verfahren schriftlich festgehalten, was an dem Mangel an Schriftzeichen lag.

In der späteren Geschichte traten die sogenannten „rachimburgi sedentes“ auf, welche zunächst als Urteilsfinder agierten und einen Urteilsvorschlag vorlegten aber später die eigentlichen Urteiler wurden.<sup>9</sup>

## 2.1.2 Verdrängung der Volksgerichtsbarkeit bis zum und im Hochmittelalter

Als sich allmählich das Stammeskönigtum entwickelt hat, wurde der König oberster Gerichtsherr. Das Volk agierte zwar immer noch als Gericht, jedoch schoben sich mehr und mehr Zwischenglieder zwischen Volk und Gerichtshalter.<sup>10</sup> So wurde seit dem 6. Jahrhundert bei den Franken das Urteil von den „rachimburgi sedentes“ gesprochen und mit der Zustimmung des Volkes rechtskräftig.<sup>11</sup>

Zwar basierte der Strafprozess auf den alten Grundlagen, jedoch war die Rollenverteilung des passiven Zuhörers und des Urteilenden deutlicher zu erkennen.<sup>12</sup> Der Schöffen hatte eindeutig eine gehobenere Stellung als die Verfahrensöffentlichkeit. Die Funktion des Volkes veränderte sich von einer ursprünglichen aktiven Teilnahme in eine immer passivere Zuschauerfunktion.

---

<sup>6</sup> Alber, Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren, 1974, S. 12.

<sup>7</sup> Schuckert, Der Grundsatz der Volksöffentlichkeit im deutschen Zivil- und Strafprozeßrecht, 1936, S. 3.

<sup>8</sup> Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, Bd. 1., 1857, S. 96 f.

<sup>9</sup> Kern, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, 1954, S. 1 f.

<sup>10</sup> Alber, Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren, 1974, S. 13.

<sup>11</sup> Kern, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, 1954, S. 4.

<sup>12</sup> Alber, Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren, 1974, S. 13.

### 2.1.3 Der Verfall der Gerichtsöffentlichkeit im späten Mittelalter

Zu Beginn des Mittelalters war es jedem freien Mann möglich Gerichtsverfahren beizuwohnen. Die Gerichtsöffentlichkeit war nicht dafür da, dass die Staatsgewalt kontrolliert werden kann und transparent ist, sondern für eine Vermittlung der Rechtskenntnisse an diejenigen, die des Schreibens und Lesens nicht mächtig waren.<sup>13</sup>

Ab dem 13. Jahrhundert ist mit einer amtlichen und professionalisierten Gerichtbarkeit auch die Öffentlichkeit in den Gerichten zunehmend gewichen.<sup>14</sup> Hauptsächlich lag dies daran, dass die Kriminalität durch die schlechten sozialen und politischen Verhältnisse stieg, sodass diese mit dem alten Verfahren nicht mehr zu bewältigen war. Dies sorgte dafür, dass bei der Verbrecherjagd auf eine amtliche Initiative gepocht wurde um schnell eine materielle Wahrheit zu finden.<sup>15</sup> Die Befragungen der vermeintlichen Verbrecher geschahen nun regelmäßig, in für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Folterkammern. Konnte man den Angeklagten so zu einem Geständnis bringen, so fand ein zusätzlicher öffentlicher Termin statt, der so genannte „endliche Rechtstage“ in dem der Angeklagte aufgrund des Geständnisses für schuldig gesprochen wurde.<sup>16</sup> Im Prinzip war dies jedoch nur ein für die Öffentlichkeit gestricktes Schauspiel.<sup>17</sup>

Dies erzeugte Unmut in der Bevölkerung und so gab es um 1500 herum einen starken Widerstand gegen die zunehmende Nichtöffentlichkeit bei den Gerichtsprozessen. Auch wenn dieser erfolglos blieb, zeigte er, dass das Volk in Deutschland nicht gewillt war die Verdrängung des alten Rechts und der Volksrichter hinzunehmen.<sup>18</sup> Einer der bekanntesten Kritiker an dem Rechtssystem war *Ulrich von Hutten*, der auf die Gefährlichkeit

---

<sup>13</sup> *Schild*, Alte Gerichtsbarkeit, 2. Auflage, 1985, S. 41.

<sup>14</sup> *Walther*, JZ 1998, 1145.

<sup>15</sup> *Alber*, Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren, 1974, S. 14.

<sup>16</sup> *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage, 1965, S. 99 f.

<sup>17</sup> *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage, 1965, S. 101

<sup>18</sup> *Kern*, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, 1954, S. 23; *G.L. Maurer*, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbairischen öffentlichen- muendlichen Gerichtsverfahrens, 1824, Neudruck 1965, S. 307

des Geheimen Prozesses<sup>19</sup> hinwies. Nämlich dass die Staatsordnung unangenehme Persönlichkeiten so leicht aus dem Weg schaffen könne.<sup>20</sup>

## 2.1.4 Ruf nach Gerichtsöffentlichkeit durch die Aufklärung

Ab dem 18. Jahrhundert begann in Deutschland die Aufklärung. Diese befreite das Volk von den religiösen und engstirnigen Gebundenheiten und Regeln des Mittelalters. Es wurde nun Wert auf rationales und vernünftiges Denken gesetzt. Das Volk wurde dazu animiert sich einen eigenen Kopf zu machen und nicht die Anschauungen die einem von religiösen und politischen Autoritäten vorgelegt wurden, blind zu akzeptieren.<sup>21</sup>

### Einfluss der Philosophen und Denker

Berühmte Philosophen und Denker dieser Zeit, kritisierten den Inquisitionsprozess und forderten die Wiedereinführung einer öffentlichen Gerichtsverhandlung.<sup>22</sup> Der französische Philosoph *Montesquieu* entwickelte 1748 im „Geist der Gesetze“ die Idee der Gewaltenteilung und bezog sich dabei auf das englische Rechtssystem<sup>23</sup>, welches die öffentlichen und mündlichen Verhandlungen beibehielt.<sup>24</sup>

Ein Schwurgerichtssystem konnte dort für die Balance zwischen den Gewalten sorgen, da die Rechtsprechung nicht in der alleinigen Gewalt vom Staat bezahlter Richter lag.<sup>25</sup> Der italienische Rechtsphilosoph *Cesare Beccaria* trug mit seinem 1764 erschienenen Werk „Über Verbrechen und Strafen“ dazu bei, dass die gesamte literarische Kritik am

---

<sup>19</sup> Ein Prozess der unter völligem Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand und stark zum Nachteil des Angeklagten geführt hat.

<sup>20</sup> *Seifarth*, Der Untergang der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren, 1932, S. 8

<sup>21</sup> *Alber*, Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren, 1974, S. 18.

<sup>22</sup> *Witzler*, Die personale Öffentlichkeit im Strafverfahren, 1993, S. 30

<sup>23</sup> *Schwinge*, Der Kampf um die Schwurgerichte bis zur Frankfurter Nationalversammlung, 1977, S. 1.

<sup>24</sup> *Alber*, Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren, 1974, S. 26.

<sup>25</sup> *Kern*, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, 1954, S. 49 f.

Inquisitionsprozess zusammengefasst wurde und ein Aufruf nach einer öffentlichen Gerichtsverhandlung entstand.<sup>26</sup>

*„Öffentlich soll die Gerichtsverhandlung und öffentlich soll die Beweiserhebung sein, damit die öffentliche Meinung, die vielleicht das einzige Bindemittel der Gesellschaft ist, der Gewalt und den Leidenschaften einen Zügel anlege und damit das Volk sagen könne: wir sind keine Sklaven, wir haben eine Verteidigung – ein ermutigendes Gefühl, das dem Tribut an einen Fürsten gleichkommt, der sein wahres Interesse erkannt hat.“<sup>27</sup>*

Zahlreiche Philosophen unterstützten den Kern des Werkes und veröffentlichten ihrerseits Arbeiten die sich mit dem Thema befassten.<sup>28</sup> Der deutsche Jurist *Ernst Ferdinand Klein* macht deutlich, welche wichtige Rolle die Öffentlichkeit hat, einen eventuellen Despotismus der Richter zu unterbinden. Die Richter werden gewissenhaftere Urteile fällen und sich mehr an die Gesetze halten.<sup>29</sup> Je öffentlicher eine Debatte ist, desto weniger Betrug lässt sie zu. Außerdem führt eine öffentliche Debatte über Gerichtsprozesse dazu, dass das Volk über Gesetze besser informiert wird und somit nicht in Gefahr gerät rechtswidrig wegen Unwissenheit zu handeln.<sup>30</sup> Auch damals schon erwähnt Klein die Medien („Erlanger Blatte“) als wichtiges Mittel zur Verbreitung von Gesetzen und Gerichtsprozessen.<sup>31</sup>

### **Einfluss der französischen Herrschaft**

---

<sup>26</sup> *Alber*, Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren, 1974, S. 18.

<sup>27</sup> *Von Coelln*, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005, S. 61

<sup>28</sup> *Alber*, Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren, 1974, S. 19.

<sup>29</sup> *Von Coelln*, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005, S. 61.

<sup>30</sup> *Von Coelln*, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005, S. 62.

<sup>31</sup> *Von Coelln*, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005, S. 62.

Trotzdem blieb in Deutschland die Gerichtsöffentlichkeit nur eine bloße Forderung und wurde nicht nachhaltig umgesetzt.<sup>32</sup> In Frankreich hingegen wurde die Gerichtsöffentlichkeit mit der Französischen Revolution in der Verfassung manifestiert.<sup>33</sup> Unter der französischen Herrschaft gelangen diese Reformen auch nach Deutschland und beeinflussten die Reformbewegung des 19. Jahrhunderts, die die Gerichtsöffentlichkeit in Deutschland durchsetzte.<sup>34</sup> Nach dem Wiener Kongress 1815 garantierte Bayern und Hessen den linksrheinischen Provinzen den Fortbestand der Verfahrensöffentlichkeit, Preußen hingegen wollte diese wieder abschaffen. Dies stieß auf enormen Widerstand unter den Bewohnern und Juristen dieser Gebiete, da dort das Verfahren sehr beliebt war.<sup>35</sup> Dies löste eine große literarische Debatte aus, die Pro und Contra Argumentationen, die daraufhin für eine Gerichtsöffentlichkeit genannt wurden, haben teilweise bis heute noch Relevanz.<sup>36</sup> Es wurde immer wieder deutlich gemacht, dass die Öffentlichkeit als Kontrolleur der Justiz agiert und so richterliche Willkür verhindert werden kann. Ferner würden Zeugen eher die Wahrheit sagen als bei einem anonymen Verfahren.<sup>37</sup> Darüber hinaus hat ein öffentliches Verfahren ein abschreckendes Beispiel und kann dadurch präventiv wirken.

Als Gegenargumentation wird zum Beispiel aufgeführt, dass das allgemeine Volk nicht qualifiziert genug ist um das Gericht zu überprüfen. Des Weiteren wurden die Teilnehmer des Prozesses also der Angeklagte, Anwälte, Zeugen usw. der Öffentlichkeit preisgegeben, was einen Einschnitt in ihre Privatsphäre bedeutete. Die Zeugen könnten sich auch von den Anwesenden Zuhörern beeinflussen lassen.<sup>38</sup> Die Möglichkeit, dass der ganze Prozess zum Schauspiel gerät wurde als ernstzunehmende Gefahr eingestuft.<sup>39</sup>

---

<sup>32</sup> Kern, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, 1954, S. 40.

<sup>33</sup> Alber, Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren, 1974, S. 30.

<sup>34</sup> Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, 1953, S. 143

<sup>35</sup> Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532-1846, 2002, S. 214.

<sup>36</sup> Britz, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, 1999, S. 189 ff.

<sup>37</sup> Leue, Der mündliche öffentliche Anklage-Prozeß und der geheime schriftliche Untersuchungsprozeß in Deutschland, S. 245 ff.

<sup>38</sup> Jung, in: Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, 1986, S. 896

<sup>39</sup> Jung, in: Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, 1986, S. 896

## Entwicklung der Medien zum Träger der Gerichtsöffentlichkeit

Im Laufe der Jahrzehnte gewannen die Medien stetig an Wichtigkeit und an Bedeutung. Dies machte sich auch im Rechtssystem bemerkbar. Die Medien wurden immer mehr als ein wichtiges Element des Verfahrens gesehen. Durch die Berichterstattungen war es dem ganzen Volk möglich Informationen über Gerichtsprozesse zu bekommen.<sup>40</sup> Die eigentlichen Zuschauer in Gerichtsverhandlungen waren mehr und mehr Journalisten die dafür sorgten, dass auch diejenigen die nicht die Möglichkeit hatten dem Prozess beizuwohnen, die Chance bekamen sich einen Eindruck von den Verhandlungen zu machen. So wurde man sich damals schon bewusst, dass die Presse eng mit der öffentlichen Gerichtsverhandlung verknüpft ist und bald zur eigentlichen Gerichtsöffentlichkeit wird.

## 2.2 Regeln und Kritik für die Medien

Es gab jedoch damals schon gewisse Regeln für die Presse, die auch heute noch eingehalten werden. So durften die Angeklagten meist nicht beim Namen genannt werden, außer es handelt sich um verurteilte Schwerverbrecher<sup>41</sup> und auch damals schon gab es kritische Stimmen die ebenso wie heute bemängelten, dass die Presse aufgrund der begrenzten Zuschauerplätze, die eigentliche Öffentlichkeit darstelle.

Darüber hinaus ginge es den Journalisten hauptsächlich darum Zeitungen zu verkaufen und so würde nur über besonders spektakuläre Fälle berichtet werden.<sup>42</sup> Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass der Durchschnitts-Journalist nicht dieselbe Sachkenntnis haben kann wie ein Richter.<sup>43</sup> Weswegen Richter die Kritik der Presse oft als unqualifiziert abtun.<sup>44</sup> Die Voreingenommenheit mancher Medien wird auch als großes Problem gesehen. So werden Zeugen „vor ihrer richterlichen Vernehmung auf ihre Aussagen

---

<sup>40</sup> *Beseler*, Volksrecht und Juristenrecht, 1843, S. 287.

<sup>41</sup> *Alber*, Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren, 1974, S. 137 f.

<sup>42</sup> Vgl. *Rohde*, Die Öffentlichkeit im Strafprozeß, Diss. Bochum 1972, S.152 f.

<sup>43</sup> *Hellwig*, Justiz und Presse. Gutachten für den Deutschen Richtertag, 1929, S. 13

<sup>44</sup> *Sarstedt*, Presse und Justiz, 1948, S. 14



festgelegt“, „angeklagt, vorweg verurteilt oder selbstherrlich ‚freigesprochen‘“ und „Richter Zielscheibe maßloser und tendenziöser Kritik“. <sup>45</sup> Dies hat Konsequenzen: Die Medien haben bei ihrer Berichterstattung ihre eigene Medienlogik. Die Justiz hat aber eine eigene Rationalität, die nicht mit der der Medien vergleichbar ist. Dieses grundlegende Problem ist die Ursache eines elementaren Konfliktes zwischen der Justiz und den Medien. <sup>46</sup>

## 2.2.1 Juristische Rationalität

Bei einem Prozess müssen sich Richter an ein genau festgesetztes Schema halten. Am Ende muss der Richter ein völlig emotionsloses und objektives Urteil fällen. Das Idealziel eines Prozesses ist es, die materielle Wahrheit zu finden. Die strafprozessuale Wahrheit muss nicht automatisch auch die absolute Wahrheit sein. Bei einem Freispruch mit dem Grundsatz „in dubio pro reo“, also im Zweifel für den Angeklagten, gesteht der Richter ein, dass die Wahrheit nicht gefunden werden kann. Der Freispruch ist trotzdem ein strafprozessuales wahres Urteil, nur bedeutet er auch gleichzeitig, dass man der materiellen Wahrheit mit dem vorhandenen Erkenntnisstand so nah wie möglich gekommen ist; aber nicht, dass die absolute Wahrheit gefunden wurde. <sup>47</sup> Im Umkehrschluss heißt dies auch, dass bei einem Schuldspruch die Beweise den Richter in die Lage versetzen müssen, seine „subjektiv gewonnene Überzeugung mit einem Höchstmaß an objektiver und intersubjektiv vermittelbarer Rationalität sprachlich zu begründen.“ <sup>48</sup> Zudem muss der Richter sein Urteil auch belegen und schriftlich erklären, was die Entscheidungsgründe waren. Er muss sich also rechtfertigen. <sup>49</sup>

## 2.2.2 Die Herangehensweise der Medien

---

<sup>45</sup> Rudolph, Die Unabhängigkeit des Richters, in: Deutsche Richterzeitung 62, 1984, S. 140.

<sup>46</sup> Hamm, Große Strafprozesse und die Macht der Medien, 1997, S. 120 f.

<sup>47</sup> Hamm, Große Strafprozesse und die Macht der Medien, 1997, S. 119

<sup>48</sup> Hamm, Große Strafprozesse und die Macht der Medien, 1997, S. 119

<sup>49</sup> Hamm, Große Strafprozesse und die Macht der Medien, 1997, S. 119

Journalisten hingegen ist es völlig freigestellt wie sie ihre Beweise erhoben haben und wen sie für Verdächtig halten. Sie dürfen ihre Recherchearbeiten im Dunkeln halten, aber ihren Verdacht veröffentlichen sobald sie eine subjektive Meinung haben.

Zwar gibt es auch ein Presserecht, welches verhindern soll, dass jemand zu Unrecht angeprangert wird, jedoch muss man dafür sein Recht einklagen. Man muss als Opfer einer öffentlichen Anprangerung selber die Initiative ergreifen um eine Gegendarstellung, Unterlassung oder einen Widerruf zu erwirken.<sup>50</sup> Wehrt man sich nicht, so sieht das Bundesverfassungsgericht die Sorgfaltspflicht eines dritten, der dasselbe behauptet, als erfüllt an. Somit können sich die Presseorgane gegenseitig die Legitimation verschaffen und machen es für das Opfer nahezu unmöglich sich gegen den „Mainstream“ zu wehren.<sup>51</sup>

Somit wird deutlich, wie unterschiedlich die Herangehensweisen von Justiz und Medien an einen Prozess sind. Die Pressefreiheit gewährt den Medien viele Freiheiten, die zum einen geschützt werden müssen, aber zum anderen auch oft sehr negative Folgen für Privatpersonen oder Unternehmen haben können.

Gerichten ist es dank unserem Rechtssystem nicht möglich, ohne konkrete Beweise und vor allem ohne Entscheidungsgründe, jemanden zu verurteilen. Allerdings bleibt die Frage ob den Opfern einer Medienhetze, ein Freispruch vor Gericht tatsächlich auch die unmittelbare Rückkehr in ihr Privatleben ermöglicht, oder ob das Strafgericht nur noch eine Nebenrolle spielt<sup>52</sup> und die Verurteilung schon zuvor durch die Medien geschehen ist.

## **2.3 Die Einflussnahme der Medien auf Gerichtsprozesse**

Erörtert wurde nun welche Rollen und Aufgaben, aber auch welche Risiken die Medien als Gerichtsöffentlichkeit haben. Jedoch stellt sich nun die Frage ob die Medien nur als

---

<sup>50</sup> <https://www.medienrecht-urheberrecht.de/medienrecht/359-gegendarstellung-im-persserecht-worauf-ist-zu-achten.html>

<sup>51</sup> Hamm, Große Strafprozesse und die Macht der Medien, 1997, S. 121

<sup>52</sup> Hamm, Große Strafprozesse und die Macht der Medien, 1997, S. 118

neutraler Dritter nüchtern über Gerichtsprozesse berichten, oder ob sie etwa auch diese Grenze überschreiten und einen direkten Einfluss auf Gerichtsprozesse haben. Dies mag unwillentlich, aber auch gezielt der Fall sein. Werden vielleicht sogar die Medien von den Protagonisten des Gerichtsverfahrens benutzt, um den Prozessverlauf in gewisse Bahnen zu leiten? Besteht vielleicht die Möglichkeit, dass Medienberichte Zeugen beeinflussen oder Voreingenommenheit verursachen? Diese Fragen sollen im folgenden Abschnitt betrachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auch dargestellt, in welcher Form heutzutage über Gerichtsprozesse berichtet wird und welche gesetzlichen Grenzen den Medien gesetzt wurden.

### 2.3.1 Medienvertreter im Gericht

Laut § 169 GVG ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich. Der Öffentlichkeitsgrundsatz bezieht sich auf die Allgemeinheit und umfasst somit auch Pressevertreter. Darüber hinaus können sich Journalisten auf die Medienfreiheit laut Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen, die Ihnen die freie Berichterstattung über Gerichtsprozesse gewährt.

Was den Medienvertretern laut § 169 Satz 2 GVG nicht erlaubt ist, ist es Ton-, Film- und Fernsehaufnahmen von dem Prozess zu machen. Das Bundesverfassungsgericht befasste sich mit der Frage 1964, ob diese auszuschließen seien und kam zu dem Entschluss, dass diese bejaht werden kann. Trotz des Protestes, dass dies die Medienfreiheit verletzt, wies das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass sich der Öffentlichkeitsgrundsatz auf die Saalöffentlichkeit bezieht und nicht auf die Medienöffentlichkeit. Ohnehin ist die Medienfreiheit immer noch gewährleistet, lediglich ist der Gerichtsprozess als Informationsquelle eingeschränkt.<sup>53</sup> Ton- und Bildaufnahmen sind jedoch vor und nach der Verhandlung gestattet.<sup>54</sup> Damit es dann nicht zu einem Überdross an Kamerteams kommt, gibt es die sogenannte Poollösung die besagt, dass ein

---

<sup>53</sup> BVerfGE 50, 234, 239 f.; s.a. *Frank Fechner*, Entscheidungen zum Medienrecht, 2. Aufl., Nr. 41 „Gerichtspresse“

<sup>54</sup> BVerfGE 103, 44, 62.

oder zwei Kamerateams Aufnahmen machen und diese allen Sendern zur Verfügung stellen.<sup>55</sup>

Des Weiteren argumentiert das Bundesverfassungsgericht, dass mit dem Verbot der Persönlichkeitsschutz der Angeklagten gewährleistet werden soll. Ein Prozess ist nicht nur für die Angeklagten, sondern auch für die Zeugen eine extrem emotionale Angelegenheit und es soll davon Abstand genommen werden den Angeklagten dann auch noch „öffentlich vorzuführen“. Außerdem könnte ein so öffentliches Verfahren die Resozialisierung des Angeklagten erschweren.

Der Vorwurf §169 Satz 2 GVG sei nicht mehr Zeitgemäß, da sich die Rundfunkberichterstattung extrem verändert hat, sieht das Bundesjustizministerium als falsch an. Im Gegenteil, die Gefährdung der Rechtsgüter ist aktueller denn je und deswegen besonders schutzbedürftig.<sup>56</sup> Das Bundesverfassungsgericht begründete den Ausschluss von Ton- und Bildaufnahmen auch damit, dass die Wahrheitsfindung in einem Prozess das Hauptziel ist und dass viele Menschen ihr Verhalten bei der Anwesenheit der Medien verändern werden. Manche werden sich gehemmt fühlen andere beflügelt. Jedenfalls besteht das Risiko, dass Zeugen ihr Verhalten nach den Erwartungen der Medien richten oder besonders intime oder peinliche Geschehnisse nicht schildern.<sup>57</sup>

### 2.3.2 Zeugenbeeinflussung durch Medien

Interessant ist es zu beobachten, welchen indirekten Einfluss Medien auf Zeugen haben. So muss man sich fragen ob nicht allein schon die Berichterstattung Zeugen dazu bringt anders auszusagen. Wird der Angeklagte von den Medien als ein kinderschändendes Monster beschrieben, identifiziert man sich als Zeuge plötzlich als Helfer eines schlimmen Verbrechens, wenn man für den Angeklagten aussagt. Andersherum ist ein als friedsam beschriebener Angeklagter vielleicht doch gar nicht so gefährlich, sondern hat

---

<sup>55</sup> <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-beschluss-1-bvr-1858-14-medien-gerichtssaal-berichterstattung/> (Stand: 05.05.2016)

<sup>56</sup> BVerfGE 103, 44, 41 f.

<sup>57</sup> BVerfGE 103, 44, 82.

nur im Affekt gehandelt oder aus Notwehr.<sup>58</sup> Möglicherweise gibt es einen direkten Einfluss der Medien, die mit der Beschreibung des Tathergangs Zeugen unterbewusst zu einer anderen Beschreibung der Geschehnisse bringen. Dafür muss man sich verdeutlichen wie aussagekräftig Zeugenaussagen eigentlich sind.

Beispielhaft dazu, wird oft das Experiment von dem Professor Franz von Liszt zitiert. Dieser führte 1901 auf Anraten des Psychologen William Stern ein Versuch durch, der wie folgt aussah: Am Ende einer langen Vorlesung kam es zum Wortwechsel zwischen zwei Kommilitonen, dieser mündete in einer Handgreiflichkeit. Einer der beiden zog einen Revolver und zielte auf den Kopf des Kontrahenten. Der Professor haute im letzten Moment auf den Arm des Schießenden und somit wurde das Opfer in die Brust getroffen. Eingeweiht in dieses Schauspiel waren nur die Protagonisten. Anschließend wurden die Studenten aufgeklärt und man las ihnen einen vorbereiteten Zeitungsbericht vor. Daraufhin wurden Zeugen befragt teilweise auch erst 5 Wochen nach dem Ereignis.<sup>59</sup> Das Ergebnis war deutlich. Keiner der Zeugen konnte sich lückenlos an die in 15 Abschnitte unterteilte Tat erinnern. Manche Zeugen dichteten Geschehnisse sogar dazu und am Ende lag die Fehlerquote zwischen 27 und 80 Prozent. Auf Grundlage dieses Experiments forderte Stern, dass Psychologen die Aussagekraft von Zeugen bewerten sollen.<sup>60</sup>

Auf eine psychologische Meinung wird heute allerdings nur auf die Anweisung des Richters oder Staatsanwaltes zurückgegriffen. In den meisten Fällen verlässt sich der Richter auf seine Erfahrung. Eine fehlerfreie Zeugenaussage ist trotzdem eher die Ausnahme als die Regel.<sup>61</sup>

Besonders anfällig auf Falschaussagen zeigen Zeugen sich, wenn sie in ihrem irrigen Meinungsbild bestätigt werden. Dies kann durch andere Zeugenaussagen aber auch durch die mediale Berichterstattung passieren. Es entsteht eine sogenannte Gruppenintelligenz oder Schwarmintelligenz, in der jeder durch seine Darstellung die Anderen in

---

<sup>58</sup> *Fechner*, Zeugenbeeinflussung der Medien, S. 16.

<sup>59</sup> Beschreibung des Versuchs nachzulesen in Rudolf Egg: Die unheimlichen Richter: Wie Gutachter die Strafjustiz beeinflussen.

<sup>60</sup> *Flachsbart*: William Sterns Beiträge zur forensischen Psychologie und ihre Rezeption in Deutschland: eine Literaturanalyse im Kontext biographischer, psychologiegeschichtlicher und gesellschaftspolitischer Hintergründe, 1999.

<sup>61</sup> *Bender, Nack, Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht. Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 3. Aufl. 2007, Rdnr. 1 f.

ihren fehlerhaften Erinnerungen bestärkt.<sup>62</sup> Medienberichte von seriösen Zeitungen lassen oft wenig Zweifel zu und werden selten von den Rezipienten hinterfragt. So werden Falschmeldungen zu subjektiven Wahrheiten.<sup>63</sup>

### 2.3.3 Litigation-PR

Unter dem Begriff Litigation-PR versteht man den Versuch von Verteidigern und Staatsanwälten während, vor und nach juristischen Auseinandersetzungen, ihre Prozessstrategie nach außen hin zu verkaufen und öffentliche Unterstützung zu gewinnen.

Dieser Gedanke entstand in den 1980er Jahren in den USA und hat sich seitdem ausgebreitet. Primär geht es darum, das Image seines Mandanten in der Öffentlichkeit zu verbessern oder positiv zu halten. Es soll dabei verhindert werden, dass sich die Medien, aber auch die Meinungen in den sozialen Netzwerken gegen einen richten. Mit gezielten Informationen, die man während des Prozesses den Medien zukommen lässt, kann man die Berichterstattung beeinflussen. Besonders wichtig ist die Litigation-PR bei börsennotierten Unternehmen aber auch Personen des öffentlichen Lebens, um einen erheblichen Image-Schaden zu verhindern.<sup>64</sup> Beispielhaft kann man den „Kachelmann-Fall“ zitieren, bei dem es der Verteidigung darum ging, die Glaubwürdigkeit des angeblichen Vergewaltigungsopfers in Frage zu stellen und die Klägerin dem Gericht somit als Lügnerin zu verkaufen.<sup>65</sup> Außerdem hat man Blättern die sich auf die Seite Kachelmanns schlugen, Informationen, exklusive Interviews und weiteres angeboten, während man gegen jede Art von negativer Berichterstattung rechtlich vorgegangen ist.<sup>66</sup>

Außerdem wurde beim Fall Kachelmann auch die Beeinflussung von Zeugen diskutiert. So wurde es öffentlich bekannt, dass eine ehemalige Geliebte 50.000 € für ein Interview bekommen hat. In diesem Zusammenhang stellte sich der Verteidiger Kachelmanns die

---

<sup>62</sup> <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/schwarzintelligenz-gemeinsam-sind-wir-duemmer-a-762837.html>

<sup>63</sup> *Fechner*, Zeugenbeeinflussung der Medien, S. 39.

<sup>64</sup> Siehe dazu: <http://www.scheidtweiler-pr.de/pr-vor-gericht-litigation-pr/>

<sup>65</sup> <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/joerg-kachelmann-nach-dem-prozess-die-schlamm-schlacht-13183.html>

<sup>66</sup> <http://meedia.de/2010/08/06/kachelmann-erwirkt-ev-gegen-focus/>

Frage, ob die Zeugin in Anbetracht dieser Summe zu möglichen weiteren Gegenleistungen getrieben wurde.<sup>67</sup>

Ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen, zeigt dieses Beispiel was die unterschiedlichen Taktiken der Litigations-PR sein können, und welchen Einfluss die Medien auf die Prozessbeteiligten haben können.

### 2.3.4 Beeinflussung der Richter und Staatsanwälte durch Medien

Ob eine Litigations-PR auch einen erheblichen Einfluss auf Richter hat, ist zu bezweifeln. Trotzdem ist es interessant welchen Einfluss die Berichterstattung auf die Richter und Staatsanwälte des Verfahrens hat. Dazu gibt es eine Analyse, durchgeführt von Kepplinger und Zerback im Jahre 2012.

#### Theoretische Annahmen

Die beiden Autoren beschäftigten sich genau mit dieser Frage und nannten zwei Möglichkeiten, warum Richter von Medien beeinflusst werden könnten. Zum einen könnten Richter aufgrund des Ermessensspielraums, das das Gesetz ihnen lässt, sich nach dem allgemeinen Medientenor richten und das Urteil dementsprechend anpassen. Zum anderen sind Richter Protagonisten und nicht bloß Beobachter des Verfahrens sondern aktiv am Verfahren beteiligt.<sup>68</sup> Der Einfluss, den Medien auf die Protagonisten des Verfahrens haben, werden als *reziproke Effekte* bezeichnet.<sup>69</sup> Die *Protagonisten* sind die Minderheit der Rezipienten, aber in der Sache stark verwickelt. Auf der anderen Seite stehen die *Beobachter*, die die Masse der Rezipienten bilden, aber nicht in das Geschehen involviert sind. Meist ist die Masse die Bevölkerung. Die reziproken Effekte treten auf, weil die Protagonisten persönlich von der Berichterstattung betroffen sind und diese

---

<sup>67</sup> <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/zeitschrift-bunte-kachelmanns-ex-geliebte-bekam-50-000-euro-fuer-interview-1606646.html>

<sup>68</sup> Kepplinger/ Zerback, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, 2012, S.5.

<sup>69</sup> Kepplinger, Medieneffekte, 2010, S.135.

wesentlich ausführlicher verfolgen als die Masse. Außerdem haben sie exklusive Wissensstände und eine ganz persönliche Sichtweise.<sup>70</sup> Bezogen auf Richter und Staatsanwälte sehen die reziproken Effekte wie folgt aus<sup>71</sup>:

1. Durch die persönliche Betroffenheit wird die Berichterstattung von den Richtern und Staatsanwälten wesentlich aufmerksamer verfolgt
2. Dadurch, dass sie die Berichterstattung aufmerksamer verfolgen, sind sie erhöhten Mediendosen ausgesetzt
3. Dadurch besitzen die Medienberichte besonders kognitive und emotionale Wirkungen auf die Richter und Staatsanwälte
4. Durch den besseren Kenntnisstand vergleichen die Richter und Staatsanwälte die Berichte und erkennen mögliche Fehler
5. Dadurch, dass die Richter und Staatsanwälte Kritik an ihrem Verhalten auf die Umstände zurückführen, Beobachter jedoch auf die Persönlichkeit und Journalisten dies bestätigen, empfinden Protagonisten Fehldarstellung als Ergebnis der nicht berücksichtigten Umstände
6. Dadurch, dass die meisten Menschen denken, dass Medien auf andere Menschen stärkere negative Einflüsse besitzen als auf sie selbst, denken die Richter und Staatsanwälte, dass die Medienberichte auf andere Menschen starken Einfluss haben

Daraus kann resultieren, dass die Richter und Staatsanwälte ihr eigenes Verhalten reflektieren und abwägen, was sie besser hätten machen können beziehungsweise was sie besser nicht gemacht hätten. Außerdem bilden sie sich eine Meinung über die Berichterstattung und treffen Vermutungen, wie diese auf Andere wirkt. Je mehr sie kritisiert werden, desto emotionaler werden sie und desto mehr verändern sie ihr Verhalten.<sup>72</sup>

---

<sup>70</sup> *Kepplinger/ Zerback*, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, 2012, S.5.

<sup>71</sup> *Kepplinger/ Zerback*, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, 2012, S.5; *Boehme-Neßler* (Hrsg.), Die Öffentlichkeit als Richter?, 2010, S.155.

<sup>72</sup> *Kepplinger/ Zerback*, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, 2012, S.6 f.



## Untersuchungen

Welchen Einfluss Medien auf Richter und Staatsanwälte haben kann man nur mit Experimenten durchführen. Allerdings sind diese nicht durchführbar, denn Richter und Staatsanwälte würden wohl an den dafür notwendigen Befragungen nicht nur nicht teilnehmen, sondern dürften dies nicht einmal.<sup>73</sup> Eine Befragung Prozessbeteiligter die nach ihrer Erfahrung mit den Medien befragt werden ist allerdings möglich.

Im Zuge der Untersuchungen wurden die Staatsanwälte und Richter der Bundesländer Bremen, Sachsen, Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz befragt. Insgesamt wurden 1.777 Richter und 1.268 Staatsanwälte kontaktiert. Den Fragebogen ausgefüllt haben 447 beziehungsweise 271, also 25 und 21 Prozent der Befragten.<sup>74</sup>

## Ergebnisse

Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass Juristen Berichterstattung über eigene Prozesse mit gesteigertem Interesse verfolgen, ebenso gibt es aber auch die Möglichkeit, dass Medienberichte gezielt vermieden werden, damit man sich eventueller Kritik nicht stellen muss oder seine Unabhängigkeit verliert.<sup>75</sup> Um dieser Frage nachzugehen wurde in der Umfrage folgende Frage gestellt: *„Verfolgen Sie Darstellungen in den Medien, die sich mit Fällen befassen, die Sie entscheiden müssen [Staatsanwälte: „in denen Sie Ankläger sind“] oder vermeiden Sie diese ganz bewusst?“*<sup>76</sup> Die Auswertungen ergaben, dass fast alle Richter und Staatsanwälte die Berichterstattung verfolgen. 57% der Staatsanwälte und 37% der Richter tun dies sogar gezielt. 58% der Richter (45% der Staatsanwälte) vermeiden zumindest nicht die Berichterstattung, dies tun nur 2%.

---

<sup>73</sup> *Kepplinger/ Zerback*, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, 2012, S.7.

<sup>74</sup> *Boehme-Neßler* (Hrsg.), Die Öffentlichkeit als Richter?, 2010, S.155.

<sup>75</sup> *Kepplinger/ Zerback*, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, 2012, S.9.

<sup>76</sup> Antwortvorgaben: „Ich verfolge sie gezielt“, „Ich verfolge sie gezielt“, „Ich verfolge sie zwar nicht gezielt, vermeide sie aber auch nicht“, „Ich vermeide sie bewusst“.

Damit ist leicht zu erkennen, dass die mediale Berichterstattung nur von einem Bruchteil gezielt vermieden wird. Es ist anzunehmen, dass die Berichterstattung eher genutzt als vermieden wird. Besonders die Staatsanwälte scheinen dies zu tun.<sup>77</sup>

Tabelle 1: Beachtung der Berichterstattung über die eigenen Fälle durch Richter und Staatsanwälte

Frage: „Wie nutzen Sie die Medien, wenn über Prozesse berichtet wird, mit denen Sie zu tun haben? Ich ...“ – „trifft voll und ganz zu“ bzw. „trifft zu“ –

	<b>Richter (n=425) %</b>	<b>Staatsanwälte (n=267) %</b>	<b>Gesamt (n=692) %</b>
„... verhalte mich genauso wie sonst, es ändert sich nichts“	49	43	47
„... lese über ‚meinen‘ Prozess viel mehr Beiträge als über andere Prozesse“	37	44	40
„... lese Medien, die ich normalerweise nicht beachte“	19	22	20
„... lese einzelne Beiträge immer wieder“	2	4	3

<sup>78</sup>

Die Richter und Staatsanwälte lesen über ihre eigenen Prozesse viel mehr als über andere und greifen auch auf Medien zurück, die sie normalerweise nicht nutzen würden. Nur die Wenigsten lesen einzelne Beiträge immer wieder. Dies bedeutet, Richter und Staatsanwälte setzen sich in der Tat erhöhten Mediendosen aus, wenn über ihre eigenen Prozesse berichtet wird und die Berichterstattung verändert ihr Leseverhalten.<sup>79</sup>

Als nächstes stellte sich die Frage wie die Richter und Staatsanwälte die Berichterstattungen auffassen. Besonders, in wie weit sie die Berichterstattung als wahrheitsnah sehen. Dazu wurde gefragt: „Wenn Sie einmal an Fälle denken, über die in den Medien berichtet wurde: Wie war die Berichterstattung? Die Fakten wurden... dargestellt“ Keiner der Befragten hielt die Berichterstattung für „völlig richtig“, jedoch 31% der Richter und 21% der Staatsanwälte hielt die Berichterstattung für „überwiegend richtig“. Die Masse der Richter und Staatsanwälte (63% und 69%) empfanden die Berichterstattung als „teils

<sup>77</sup> Kepplinger/ Zerback, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, 2012, S.9.

<sup>78</sup> Kepplinger/ Zerback, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, 2012, S.10.

<sup>79</sup> Kepplinger/ Zerback, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, 2012, S.10.

richtig, teils falsch dargestellt“. Wenige (5% und 9%) empfanden die Berichterstattung als „überwiegend falsch“ und keiner als „völlig falsch“.<sup>80</sup>

Diejenigen die Mängel in der Berichterstattung ausmachten, wurden nach dem Grund dieser gefragt.

Tabelle 2: Fehler der Berichterstattung aus Sicht der Richter und Staatsanwälte

Frage: „Was wurde aus Ihrer Sicht falsch dargestellt?“

	<b>Richter (n=285) %</b>	<b>Staatsanwälte (n=210) %</b>	<b>Gesamt (n=495)* %</b>
„Umstände, auf die das Gericht keinen Einfluss hatte, wurden falsch dargestellt oder heruntergespielt.“	48	52	50
„Dem Gericht wurden Fehler und Versäumnisse vorgeworfen, die es nicht begangen hatte.“	20	35	26
„Fehler des Gerichts wurden aufgebauscht und dramatisiert.“	19	32	25

81

Die Mehrzahl der Befragten hielten die Umstände, auf die das Gericht keinen Einfluss hatte, als falsch dargestellt oder heruntergespielt. Weniger wurden nicht begangene Fehler und Versäumnisse des Gerichts, beziehungsweise aufgebauschte Fehler des Gerichts als Problem gesehen. Somit kann man daraus schließen, dass Richter und Staatsanwälte meist nicht das Berichtete als falsch ansehen, sondern bemängeln das worüber nicht berichtet wurde.<sup>82</sup>

Ein weiterer Aspekt der im Zuge der Befragung behandelt wurde, war inwiefern das Gericht oder die Richter und Staatsanwälte persönlich kritisiert wurden. Die meisten Befragten haben schon mal Kritik erleben müssen. Ein Drittel der Befragten haben erlebt

<sup>80</sup> Kepplinger/ Zerback, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, 2012, S.11.

<sup>81</sup> Kepplinger/ Zerback, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, 2012, S.11.

<sup>82</sup> Kepplinger/ Zerback, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, 2012, S.11.

wie die Arbeit des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft kritisiert wurde. Ein Fünftel der Befragten wurden namentlich kritisiert.<sup>83</sup>

Die emotionalen Reaktionen auf die Kritik fiel unterschiedlich aus. Die meisten (65% und 62%) der Richter und Staatsanwälte fanden sich mit dieser einfach ab. Was aber nicht bedeutete, dass sie keine emotionale Reaktion auslöste und die Hälfte der Befragten haben sich über die Kritik geärgert. Fast genauso viele haben sich darüber geärgert sich nicht richtig wehren zu können.<sup>84</sup>

Tabelle 3: Emotionale Reaktion der Richter und Staatsanwälte auf Kritik der Medien

Frage: „Wie war Ihre spontane Reaktion auf die negativen Medienberichte?“

<b>Ich ...</b>	<b>Richter (n=267) %</b>	<b>Staatsanwälte (n=146) %</b>	<b>Gesamt (n=413) %</b>
„... war empört.“	14	18	15
„... hatte das Gefühl, mich nicht richtig wehren zu können.“	45	38	43
„... habe mich geärgert.“	46	55	49
„... habe mich damit abgefunden.“	65	62	64

85

Die Richter und Staatsanwälte wurden auch gefragt wie sie die Beeinflussung negativer Medienberichte auf die anderen Prozessbeteiligten bewerten. Das Ergebnis sah wie folgt aus.

<sup>83</sup> Boehme-Neßler (Hrsg.), Die Öffentlichkeit als Richter?, 2010, S.159.

<sup>84</sup> Kepplinger/ Zerback, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, 2012, S.13.

<sup>85</sup> Kepplinger/ Zerback, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, 2012, S.13.

Tabelle 4: Einfluss negativer Medienberichte auf die Prozessbeteiligten aus Sicht der Richter und Staatsanwälte

Frage: „Wenn in den Medien negativ über einen Prozess berichtet wird: Wie schätzen Sie die Wirkung solcher Berichte auf folgende Personen ein?“

– „sehr starke Wirkung“ bzw. „starke Wirkung“ –

	<b>Richter (n=447) %</b>	<b>Staatsanwälte (n=271) %</b>	<b>Gesamt (n=718) %</b>
<b>Laien</b>			
„Opfer“	86	89	87
„Öffentlichkeit“	85	86	85
„Angeklagte“	74	75	74
„Zeugen“	64	62	63
<b>Professionsangehörige</b>			
„Verteidiger“	43	34	40
„Staatsanwälte“	16	9	13
„Richter“	6	9	7
„Sachverständige“	5	6	5

86

Die Befragten schätzen die Wirkung auf Laien als „stark“ oder „sehr stark“ ein. Besonders die Opfer, Angeklagten und Zeugen werden als sehr beeinflusst betrachtet. Bei den Prozessangehörigen werden nur die Verteidiger als beeinflussbar gesehen. Diese Einschätzung kann daran liegen, dass die meisten Menschen andere als stärker beeinflussbar sehen.<sup>87</sup> Sich gegenseitig schätzen die Richter und Staatsanwälte nur wenig Beeinflussbarkeit zu.

Welchen Einfluss die Berichterstattungen auf den Prozessverlauf haben, wurde auch befragt. Demnach haben die Medienberichte „oft“ beziehungsweise „gelegentlich“ einen Einfluss auf die Atmosphäre im Gerichtssaal und die Aussagen der Zeugen. Außerdem wollen die Befragten nicht ausschließen, dass die Berichte auch einen Einfluss auf das Urteil haben. So kann die Höhe der Strafe variieren oder die Bewilligung einer Bewährung ausgesprochen werden. Dies bestätigt die anfangs gestellte These, dass Medienberichte Einfluss auf die Höhe der Strafe haben könnten, in dem Ermessensspielraum, den das Gesetz ermöglicht. Was die Meisten aber ausschließen ist, dass die Medien

<sup>86</sup> Kepplinger/ Zerback, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, 2012, S.15.

<sup>87</sup> Boehme-Neßler (Hrsg.), Die Öffentlichkeit als Richter?, 2010, S.162.

auch einen Einfluss auf den Kern des Prozesses, also die Schuldfrage haben. Was wohl daran liegt, dass diese Frage aufgrund von Beweisen geklärt wird.

Tabelle 5: Einfluss von Medienberichten auf den Verlauf von Strafverfahren<sup>88</sup>

Frage: „Worin besteht dieser Einfluss? Bitte gehen Sie die unten genannten Möglichkeiten durch. Medienberichte haben einen Einfluss auf...“

– „oft“ bzw. „gelegentlich“ –

	<b>Richter (n=447) %</b>	<b>Staatsanwälte (n=271) %</b>	<b>Gesamt (n=718) %</b>
„...die Atmosphäre im Gerichtssaal“	86	90	88
„...die Aussagen von Zeugen“	77	74	76
„... den Ablauf des gesamten Verfahrens“	44	49	46
„...die Höhe der Strafe“	25	37	30
„... die Bewilligung einer Bewährung“	20	30	24
„...die Aussagen von Sachverständigen“	11	10	11
„... die Anordnung einer Sicherungsverwahrung“	10	14	12
„...die Schuldfrage“	3	9	5

Tabelle 6: Einfluss von Medienberichten auf das eigene Verhalten der Richter und Staatsanwälte

Frage an Richter: „Haben Sie bei Verfahren, die in den Medien besonders umstritten waren, an die Akzeptanz Ihres Urteils in der Öffentlichkeit gedacht?“

Frage an Staatsanwälte: „Haben Sie bei den in den Medien besonders umstrittenen Verfahren bei Ihrer Befragung/Ihrem Strafantrag an das Echo in der Öffentlichkeit gedacht?“

	<b>Richter (n=398) %</b>	<b>Staatsanwälte (n=231) %</b>	<b>Gesamt (n=629)* %</b>
„Ja, intensiv“	10	3	7
„Ja, ein wenig“	48	39	45
„Nein“	42	58	48

\* ohne fehlende Werte (n=89)

89

<sup>88</sup> Kepplinger/ Zerback, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, 2012, S.15.

<sup>89</sup> Kepplinger/ Zerback, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, 2012, S.16.

Besonders interessant ist auch, wie die Richter und Staatsanwälte zu der Frage stehen, ob sie ihr Verhalten von Medien beeinflussen lassen. Obwohl es den Befragten schwer gefallen sein dürfte sich einzugestehen, dass sie sich beeinflussen lassen, haben fast die Hälfte diese Frage mit Ja beantwortet.<sup>90</sup>

### **Zusammenfassung**

Die Ergebnisse müssen relativiert werden, da die Ausschöpfung der Befragung ziemlich gering war und wahrscheinlich viele Richter und Staatsanwälte an der Befragung teilgenommen haben, die entsprechende Erfahrung gemacht haben, was das Ergebnis überbewertet. Außerdem wurde die Studie nicht anhand von Gerichtsverfahren durchgeführt, sondern hat einen subjektiven Blickwinkel. Die Befragten werden sich wahrscheinlich eine weniger große Beeinflussung zuschreiben, dafür aber Dritten eine größere.<sup>91</sup>

Wenn man dies berücksichtigt, kann man festhalten, dass die Studie einige erstaunliche Erkenntnisse aufweist. Richter sollten in ihrer Arbeit 100% objektiv sein und nicht Einflüsse von außen in ihrem Urteil vermischen. Die Antworten von vielen Befragten machten jedoch den Eindruck als wäre es oft der Fall, dass intensive Medienberichte ihr Handeln verändern. Die ist besorgniserregend und man sollte eventuell über strengere Regulierung für Journalisten nachdenken, um die Beteiligten eines Verfahrens besser zu schützen.<sup>92</sup> Jedoch ist das Gut der Pressefreiheit ein sehr wichtiges und somit ist die Thematik heikel und schwer zu diskutieren. Wenn man sich allerdings die Folgen für Privatpersonen anguckt, die oft vorverurteilt werden und eine Hetzjagd in den Medien erleben müssen (Bsp. Kachelmann), dann wäre so eine Diskussion eventuell angebracht.

---

<sup>90</sup> Kepplinger/ Zerback, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, 2012, S.16.

<sup>91</sup> Boehme-Neßler (Hrsg.), Die Öffentlichkeit als Richter?, 2010, S.167.

<sup>92</sup> Boehme-Neßler (Hrsg.), Die Öffentlichkeit als Richter?, 2010, S.168.

### 3 Zusammenfassung der Geschehnisse im Fall Mollath

Im Folgenden wird eine Zusammenfassung der vorgerichtlichen Geschehnisse im Fall Mollath vorgenommen. Zunächst werden die Vorwürfe beleuchtet, die Gustl Mollath und seine ehemalige Ehegattin Petra gegeneinander erhoben haben. Im Anschluss erfolgt eine Schilderung des Verfahrens vor dem Amtsgericht Nürnberg-Fürth von 2003 bis 2006, der Verweisung an das Landgericht Nürnberg-Fürth im Jahr 2006-2007 und des in dieser Instanz getroffenen Freispruchs und der Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus. Weiterhin werden die Unterbringungen in den verschiedenen Bezirkskrankenhäusern und den rechtlichen Versuchen auf Aussetzung seiner Behandlung zusammengefasst. Ferner wird auf die beim BGH eingelegte Revision im Jahr 2006 und auf das Wiederaufnahmeverfahren im Jahr 2013 eingegangen.

#### 3.1 Tathergang – Vorgerichtliches Geschehen

Zunächst wird das vorgerichtliche Geschehen bzw. der Tathergang rekapituliert. Diese Darstellung umfasst die von Gustl Mollath und seiner damaligen Ehefrau Petra gegeneinander erhobenen Vorwürfe.

##### 3.1.1 Vorwürfe gegen Petra Mollath und die HypoVereinsbank

Am 20.05.2005 erfolgte die Trennung zwischen Gustl Mollath und seiner Ehefrau Petra. Daraufhin begann Gustl Mollath Briefe zu verfassen die sich neben seiner Ehefrau auch an Dritte richteten. Zunächst wendete sich Mollath schriftlich an den zuständigen Familienrichter, in dem er sich über illegale Geldtransfers, Kurierfahrten und Beihilfe zur Steuerverhinderung seiner Ehefrau im Rahmen ihres Angestelltenverhältnisses bei der HypoVereinsbank äußerte.<sup>93</sup> Seine Frau soll für Kunden der HypoVereinsbank Gelder in die Schweiz transferiert haben, um den Kunden eine Geldanlage zu eröffnen, die es

---

<sup>93</sup> *Strate*, Der Fall Mollath, S. 24.



ermöglichen sollte, Erträge der Anlage am deutschen Fiskus vorbei zu schleusen und unversteuert zu lassen.<sup>94</sup> Ferner soll Petra Mollath an Transaktionen von Kundenwerten durch persönliche Kurierfahrten in die Schweiz beteiligt gewesen sein. Am 27.11.2002 wendete sich Mollath an den zu der Zeit Vorstandsvorsitzenden der Bayerischen HypoVereinsbank, Herrn Dieter Rampl, und bezichtigte seine ehemalige Ehefrau Petra Mollath der Mitwirkung an dem Transfer von Geldern, die HypoVereinsbank-Kunden ursprünglich bei der AKB-Bank in der Schweiz deponiert hatten, zu dem konzernfremden Schweizer Bankhaus Leu.<sup>95</sup> Es folgen weitere Schreiben Gustl Mollaths an unterschiedliche Verantwortliche innerhalb der HypoVereinsbank, in denen er seine Vorwürfe weiter ausführt.<sup>96</sup> Ferner stellte Gustl Mollath bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin Strafanzeige gegen seine Frau Petra wegen Steuerhinterziehung, Schwarzgeldverschiebungen und Insidergeschäften.<sup>97</sup> Mollath gab in dieser Strafanzeige detaillierte Informationen bezüglich der vermeintlichen Geschäfte seiner Frau und erstellte eine umfangreiche Liste von mutmaßlichen Beteiligten.<sup>98</sup> Die Generalstaatsanwaltschaft erklärte sich allerdings nicht für zuständig und verwies die Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.<sup>99</sup> Diese erklärte wiederum es würden keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte gem. § 152 II StPO vorliegen, um die von Mollath angezeigten Straftaten zu verfolgen und somit bestand auch kein Anfangsverdacht.<sup>100</sup>

Diese Entscheidung kann man durchaus anzweifeln. Der Bundesgerichtshof nahm in seiner seiner Entscheidung vom 01.08.2000 zu der Frage, ob Beihilfehandlungen des Bankangestellten bei Kapitaltransferierungen ins Ausland eine Strafbarkeit begründen, Stellung. In dieser Entscheidung nahm der BGH die Strafbarkeit eines Bankangestellten

---

<sup>94</sup> *Strate*, Der Fall Mollath, S. 19; <http://www.gustl-for-help.de/download/2002-Mollath-Briefverkehr-Bank.pdf> (Stand: 27.03.2016).

<sup>95</sup> <http://www.gustl-for-help.de/download/2002-Mollath-Briefverkehr-Bank.pdf> (Stand: 27.03.2016); siehe auch: *Strate*, Der Fall Mollath, S. 24.

<sup>96</sup> <http://www.gustl-for-help.de/download/2002-Mollath-Briefverkehr-Bank.pdf> (Stand: 27.03.2016).

<sup>97</sup> <http://www.gustl-for-help.de/download/2003-12-09-Mollath-Anzeige-GenStAnw.pdf> (Stand: 27.03.2016).

<sup>98</sup> <http://www.gustl-for-help.de/download/2003-12-09-Mollath-Anzeige-GenStAnw.pdf> (Stand: 27.03.2016).

<sup>99</sup> <http://www.gustl-for-help.de/download/2003-12-09-Mollath-Anzeige-GenStAnw.pdf> (Stand: 27.03.2016).

<sup>100</sup> <http://www.gustl-for-help.de/download/2004-02-19-Mollath-Anzeige-StAnw.Nbg.-Antwort.pdf> (Stand: 29.03.2016).

an, da dieser die Taten der Haupttäter objektiv gefördert hat, indem er durch die Anonymisierung des Geldtransfers das Entdeckungsrisiko seiner Kunden für die Nichtangabe der Erträge in deren Steuererklärungen stark verringert und insoweit die geplante Steuerrückziehung objektiv gefördert hat.<sup>101</sup> Es ist von Bedeutung, ob der Bankangestellte bei der Anonymisierung der Kapitaltransfers wusste, dass die jeweiligen Bankkunden in der Absicht handelten, die aus den zu übertragenden Anlagegeldern noch zu erzielenden Erträge gegenüber dem Finanzamt nicht anzugeben oder ob der Angestellte dies zumindest für sehr wahrscheinlich halten konnte bzw. musste.<sup>102</sup> Unter Beachtung der vom BGH getroffenen Rechtsprechung, dürfte eine strafrechtliche Relevanz bezüglich der Vorwürfe gegenüber Petra Mollath gegeben sein, zumal der interne Revisionsbericht der HypoVereinsbank aus dem Jahr 2003 die Anschuldigungen Gustl Mollaths weitestgehend bestätigte („Alle nachprüfbaren Behauptungen [von Gustl Mollath] haben sich als zutreffend herausgestellt“).<sup>103</sup>

### 3.1.2 Vorwürfe gegen Gustl Mollath

Gegen Gustl Mollath wurde am 23.05.2003 Anklage von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth erhoben. Diese ging am 02.06.2015 beim Amtsgericht Nürnberg ein. Mollath wurde vorgeworfen, seine Frau in deren gemeinsamer Wohnung am 12.08.2001 ohne Vorwarnung und ohne rechtfertigende Gründe mindestens zwanzig Mal mit beiden Fäusten geschlagen zu haben.<sup>104</sup> Zudem soll er sie so kräftig gebissen haben, dass an der Stelle eine sichtbare Narbe zurückblieb.<sup>105</sup> Darüber hinaus soll er sie, während sie wehrlos am Boden lag, mit den Füßen gegen ihren Unterkörper getreten haben, sodass sie

---

<sup>101</sup> BGHSt 46, 107.

<sup>102</sup> BGHSt 46, 107.

<sup>103</sup> Revisionsbericht der HypoVereinsbank vom 19.03.2003, abrufbar unter: <http://www.swr.de/report/-/id=10583092/property=download/nid=233454/1t395cp/index.pdf> (Stand: 27.03.2016).

<sup>104</sup> <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Wiederaufnahmeantrag-StA-Regensburg-2013-03-18.pdf> (Stand: 29.03.2016).

<sup>105</sup> <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Wiederaufnahmeantrag-StA-Regensburg-2013-03-18.pdf>

Prellmarken und mehrere Hämatome davontrug.<sup>106</sup> Zusätzlich zu den soeben erwähnten Vorwürfen, erhob die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth am 06.09.2005 eine Anklage gegen Gustl Mollath wegen Sachbeschädigung in neun Fällen zum Amtsgericht Nürnberg. Dabei soll Mollath in neun Fällen die Reifen an Verkehrsfahrzeugen von unterschiedlichen Personen zerstochen haben.<sup>107</sup> Die Geschädigten sollen von Mollath aufgrund ihrer Zugehörigkeit an der Scheidungsangelegenheit zwischen ihm und seiner damaligen Ehefrau, oder anderer Handlungen, die gegen ihn gerichtet waren, ausgewählt worden sein.<sup>108</sup> Petra Mollath ließ sich bezüglich der ihr zugefügten Verletzungen am 14.08.2001 ärztlich untersuchen, jedoch unterblieb die Fertigung von Lichtbildern.<sup>109</sup> Die Ausstellung des Attests erfolgte am 03.06.2002. Im Briefkopf trägt das Attest den Namen der Dr. Madeleine Reichel; unterschrieben wurde das Attest allerdings von Markus Reichel.<sup>110</sup> Am 02.01.2003 rief Petra Mollath bei Polizeihauptmeister Häfner an und erklärte diesem, dass Gustl Mollath eine Waffe ohne zulässige Waffenbesitzkarte besitzt.<sup>111</sup> Durch diese Aussage wurde Gustl Mollath unmittelbaren polizeilichen Eingriffmaßnahmen in Form einer Hausdurchsuchung, wegen unerlaubten Waffenbesitzes, ausgesetzt.<sup>112</sup> Während der Hausdurchsuchung am 19.02.2003 wurde lediglich ein erlaubnisfreies Luftgewehr gefunden, welches in Mollaths Haus verbleibt.<sup>113</sup> Am 17.03.2003 besuchte Petra Mollath eine von ihr als Bankberaterin betreute Fachärztin für Psychiatrie im Klinikum am Europakanal Erlangen, Dr. Krach.<sup>114</sup> In diesem Gespräch

---

<sup>106</sup> LG Nürnberg-Fürth, 08.08.2006 – 7 KLS 802 Js 4743/2003; Wiederaufnahmeantrag an das Landgericht Regensburg – 151 Js 22423/12 WA.

<sup>107</sup> Wiederaufnahmeantrag an das Landgericht Regensburg – 151 Js 22423/12 WA.

<sup>108</sup> Wiederaufnahmeantrag an das Landgericht Regensburg – 151 Js 22423/12 WA.

<sup>109</sup> <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-LG-Regensburg-2013-06-20.pdf> (Stand: 28.03.2016).

<sup>110</sup> Bei Markus Reichel handelt es sich um den Sohn der Dr. Madeleine Reichel.

<sup>111</sup> <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Plaedyer-Verteidigung.pdf> (Stand: 29.03.2016).

<sup>112</sup> Durchsuchungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth – 802 Js 5183/03.

<sup>113</sup> <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-LG-Regensburg-2013-06-20.pdf> (Stand: 30.03.2016).

<sup>114</sup> <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-10.pdf> (Stand: 30.03.2016).

soll Petra Mollath der Psychiaterin berichtet haben, dass sie an Mollath eine Wesensänderung festgestellt habe.<sup>115</sup> Sie beschrieb Mollaths vermeintlich irrationales und auffälliges Verhalten, wie z.B. dass er tagsüber mit abgedunkelten Jalousien vor dem Fernseher saß und unnachvollziehbar aufgestanden ist und mit den Händen herumgefuchelt und wütend geschrien habe. Zudem hätte Petra Mollath bestimmte Zimmer nicht mehr betreten dürfen, so dass sie nur noch in der Küche auf einem Bügelbrett essen konnte.<sup>116</sup> Weiterhin hätte sich durch die - von Frau Mollath angestrebte und von Gustl Mollath verweigerte - Scheidung und ihr Auszug aus der gemeinsamen Wohnung, die Situation zwischen Beiden verschlimmert und Mollath hätte sie „gestalkt“.<sup>117</sup> Lediglich auf Grundlage der Aussagen von Petra Mollath wird von Frau Dr. Krach eine ärztliche Stellungnahme verfasst, in der sie davon ausgeht, dass Gustl Mollath mit großer Wahrscheinlichkeit an einer ernstzunehmenden psychiatrischen Erkrankung leidet, im Rahmen derer eine erneute Fremdgefährlichkeit zu erwarten ist.<sup>118</sup> Ferner wurde Frau Mollath in dieser ärztlichen Stellungnahme empfohlen, eine psychiatrisch-nervenärztliche Abklärung bei Gustl Mollath anzustreben.<sup>119</sup> Diese ärztliche Stellungnahme wurde am 23.09.2003 dem Amtsgericht Nürnberg per Fax übermittelt.<sup>120</sup> Darauf Bezug nehmend äußerte Petra Mollath im Rahmen ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Nürnberg am 25.09.2003 ihre Vermutung, ihr Mann würde an einer Bewusstseinsstörung leiden.<sup>121</sup>

---

<sup>115</sup> <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-10.pdf> (Stand: 30.03.2016).

<sup>116</sup> <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-10.pdf> (Stand: 30.03.2016).

<sup>117</sup> Für eine ausführlichere Darstellung des Gesprächs zwischen Petra Mollath und Frau Dr. Krach, sei auf die Vernehmung Frau Dr. Krachs in der Hauptverhandlung vom 10.07.2010 vor dem Landgericht Regensburg verwiesen. Abrufbar unter: <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-10.pdf> (Stand: 30.03.2016).

<sup>118</sup> LG Nürnberg-Fürth, 08.08.2006 – 7 KLS 802 Js 4743/2003.

<sup>119</sup> LG Nürnberg-Fürth, 08.08.2006 – 7 KLS 802 Js 4743/2003.

<sup>120</sup> LG Nürnberg-Fürth, 08.08.2006 – 7 KLS 802 Js 4743/2003.

<sup>121</sup> *Strate*, der Fall Mollath, S. 57; Streng genommen ist die soeben vorgenommene Schilderung nicht in das vorgerichtliche Geschehen einzuordnen, allerdings ist sie für die Einweisung Gustl Mollaths in den Maßregelvollzug von hoher Relevanz.

## 3.2 Gerichtliches Verfahren

Nach den vermeintlichen Übergriffen des Gustl Mollath gegen seine Frau wurde am 23.05.2003 Anklage gegen Gustl Mollath, wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung, erhoben. Später wurde die Anklage auch noch auf Sachbeschädigung erweitert. Am 29.12.2005 wird das Verfahren schließlich an das Landgericht Nürnberg-Fürth abgegeben.<sup>122</sup> Dies spricht Mollath am 08.08.2006 frei und ordnet daraufhin die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus an.<sup>123</sup> Besonders zu bemerken ist die hohe Anzahl der Wechsel der Verteidiger des Herrn Mollaths. Erst mit Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. Strate scheint 2013 Bewegung in den Fall zu kommen. Durch mehrere Pressemeldungen des Rechtsanwalts Dr. Strate steigt das Medieninteresse.

### 3.2.1 Verfahren 2003-2006 am AG Nürnberg

Wie bereits angesprochen, erhob die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth beim Amtsgericht Nürnberg am 23.05.2003 Anklage gem. §§ 224 I, 239 I StGB wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung.

Die Geschädigte, Petra Mollath, belegte die gefährliche Körperverletzung in der Hauptverhandlung, die am 25.09.2003 begann, durch ein ärztliches Gutachten, welches angeblich durch Dr. Madeleine Reichel ausgestellt wurde.<sup>124</sup> Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth stellte 2013 in ihrem Antrag auf Wiederaufnahme fest, dass das Attest erst zehn Monate nach der eigentlichen Körperverletzung erstellt worden ist und das auch nicht von Frau Dr. Reichel, sondern, wie sich später ergab, von ihrem Sohn, welcher das Attest aber auf Briefpapier und mit Stempel der Mutter abfasste. Nach Klärung des Sachverhaltes ergab sich, dass direkt nach der vermeintlichen Körperverletzung eine Untersuchung durch den Sohn stattfand und das Attest während der Scheidung der

---

<sup>122</sup> <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Wiederaufnahmeantrag-StA-Regensburg-2013-03-18.pdf> (Stand: 23.06.2015).

<sup>123</sup> LG Nürnberg-Fürth, 08.08.2006 – 7KLS 802 Js 4743/2003

<sup>124</sup> <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-gustl-mollath-zweifel-an-opferrolle-a-872632.html> (Stand: 30.03.2016)

Mollaths auf Basis der damals notierten Anamnese stattfand.<sup>125</sup> Folglich scheint das Attest zumindest auf tatsächlich vorliegenden Verletzungen zu basieren. Fraglich bleibt trotzdem, ob Gustl Mollath diese Verletzungen verursacht hat. Das konnte bis heute nicht abschließend geklärt werden. Gustl Mollath verneint, dass er seine Frau je geschlagen oder gewürgt haben soll.

Weiter führte die Geschädigte und Nebenklägerin eine Stellungnahme der Fachärztin Frau Dr. Krach des Klinikums am Europakanal in Erlangen mit in das Verfahren ein. Die Fachärztin stellt fest, dass Gustl Mollath vermutlich an einer schweren psychischen Erkrankung leide. Die Vermutung bzw. anfängliche Diagnose der Frau Dr. Krach basiert hierbei nur auf den Äußerungen der Ehefrau Petra Mollath. Es gab keine, wie sonst übliche, „Exploration“, also ein qualifiziertes Gespräch mit dem Patienten, sodass der Wert der Stellungnahme ebenfalls äußerst fraglich ist.<sup>126</sup>

Aufgrund dieser Indizien, der „wirren“ Äußerungen des Herrn Mollath über Schwarzgeldgeschäfte seiner Frau und der Übergabe von in „einem Schnellhefter zusammengefasste Schriftsätze zu seiner Verteidigung, die in keinerlei erkennbarem Zusammenhang mit den Anklagevorwürfen stehen“, wurde die Hauptverhandlung am 25.09.2003 ausgesetzt und ein psychiatrisches Gutachten bei Herrn Thomas Lippert in Auftrag gegeben.<sup>127</sup> Dieses sollte sich mit der Frage beschäftigen, ob die medizinischen Voraussetzungen für verminderte Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit gem. §§ 20, 21 StGB vorliegen.<sup>128</sup> Am 26.01.2004 teilt der Sachverständige dem Amtsgericht Nürnberg mit, dass Herr Mollath die Termine zur Begutachtung nicht wahrgenommen hat.<sup>129</sup> Ferner behauptete der Sachverständige Lippert, dass die Voraussetzungen des § 21 StGB sicher anzunehmen sind, während die §§ 20 und 21 StGB nicht ausgeschlossen werden könnten.<sup>130</sup> Seine Aussage basiert hierbei vor allem auf der fehlenden Krankheitseinsicht des Herrn Mollath bzgl. des Schwarzgeld Konstrukt um seine Frau.

---

<sup>125</sup> <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-LG-Regensburg-2013-06-20.pdf> (Stand: 30.03.2016).

<sup>126</sup> Kubinger, Psychologische Diagnostik: Theorie und Praxis psychologischen Diagnostizierens, S. 11.

<sup>127</sup> LG Nürnberg-Fürth, 08.08.2006 – 7KLS 802 Js 4743/2003, S. 6.

<sup>128</sup> LG Nürnberg-Fürth, 08.08.2006 – 7KLS 802 Js 4743/2003, S. 6.

<sup>129</sup> LG Nürnberg-Fürth, 08.08.2006 – 7KLS 802 Js 4743/2003, S. 6.

<sup>130</sup> LG Nürnberg-Fürth, 08.08.2006 – 7KLS 802 Js 4743/2003, S. 7.

Der Sachverständige Lippert empfiehlt dem Gericht eine stationäre Unterbringung im Bezirkskrankenhaus Ansbach oder Erlangen, für die Dauer von sechs Wochen zur Anfertigung eines aussagekräftigen Gutachtens, während dieser Zeit soll Mollath beobachtet werden und sobald der Untersuchungszweck erfüllt ist, entlassen werden.<sup>131</sup>

Mit Beschluss vom 22.04.2004 kam der Richter am Amtsgericht der Empfehlung des Sachverständigen nach und ordnete eine Unterbringung zur Erstellung eines stichhaltigen Gutachtens im Bezirkskrankenhaus Erlangen für höchstens sechs Wochen an. Als Sachverständigen hat das Gericht den Leiter des Hauses Dr. Wörthmüller bestimmt.<sup>132</sup> Dieser sollte klären, ob die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB gegeben sind.

Eine Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss wurde nicht stattgegeben.<sup>133</sup> Erst nach einer Woche Freiheitsentzug meldet sich Herr Dr. Wörthmüller am 01.07.2004 bei Gericht und erklärt sich für befangen.<sup>134</sup> Dies scheint auch zuzutreffen, da entgegen der offensichtlich falschen Feststellung im Urteil aus 2006, Dr. Wörthmüller von seinem Nachbarn und Freund, Herrn Bernhard Roggenhöfer, auf das Gutachten über die geistige Gesundheit des Herrn Mollath angesprochen wurde und dieser detailliert seine Sichtweise zum Fall Mollath kundgetan hat.<sup>135</sup> Hierzu sei gesagt, dass Herr Roggenhöfer ehemaliger Kunde der HypoVereinsbank und so auch von Frau Petra Mollath war.<sup>136</sup> Am 05.07.2004 wurde dem AG Nürnberg ein Fax von Herrn Dr. Wörthmüller gesendet, indem er, trotz seiner Befangenheit, erklärt, dass er mit Herrn Dr. Leipziger gesprochen habe und dieser kurzfristig die Begutachtung übernehmen werde.<sup>137</sup> Das AG Nürnberg

---

<sup>131</sup> LG Nürnberg-Fürth, 08.08.2006 – 7KLS 802 Js 4743/2003, S. 7.

<sup>132</sup> LG Nürnberg-Fürth, 08.08.2006 – 7KLS 802 Js 4743/2003, S. 7.

<sup>133</sup> LG Nürnberg-Fürth, 08.08.2006 – 7KLS 802 Js 4743/2003, S. 7.

<sup>134</sup> <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Wiederaufnahmeantrag-StA-Regensburg-2013-03-18.pdf> (Stand: 30.03.2016).

<sup>135</sup> <http://www.gustl-for-help.de/download/2004-07-01-Mollath-Forensik-Befangenheit.pdf> (Stand: 29.03.2016).

<sup>136</sup> <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-StVK-2013-04-12.pdf> (Stand: 29.03.2016)

<sup>137</sup> <http://www.gustl-for-help.de/download/2004-07-01-Mollath-Forensik-Befangenheit.pdf> (Stand: 29.03.2016).

hob noch am selben Tag den Beschluss zur Einweisung auf. Mollath kam wieder frei.

Vom 14.02.2005 bis zum 21.03.2005 wurde Herr Mollath dann erneut begutachtet. Diesmal im Bezirkskrankenhaus Bayreuth durch Dr. Leipziger. Während eines ersten Gesprächs zwischen Herrn Dr. Leipziger und Herrn Mollath erklärte Herr Mollath, dass er gesund sei und sich weder unterhalten noch untersuchen lassen werde.<sup>138</sup> Dies geschah bis zur Entlassung des Herrn Mollath am 21.03.2005 auch nicht mehr. Dr. Leipziger fertigte das erste durch Gericht in Auftrag gegebene Gutachten vom 25.07.2005 auf Grundlage der Gerichtsakten an und bescheinigte Mollath ein paranoides Gedankensystem.<sup>139</sup> Ferner stellt er im Gutachten fest, dass Mollath eine Gefahr für die Öffentlichkeit sei, während er ebenfalls festhält, dass Mollath „in Konfrontation mit Dritten zwar heftige Erregungszustände [zeigt], die jedoch nicht in tätliche Auseinandersetzungen mündeten.“<sup>140</sup>

### **3.2.2 Verweisung an das LG Nürnberg-Fürth & Urteil v. 08.08.2006**

Das Landgericht Nürnberg-Fürth übernahm das Verfahren am 27.01.2006 und erlässt zunächst einen Unterbringungsbeschluss gem. §126a StGB wegen der von Gustl Mollath ausgehenden Gefahr für die Öffentlichkeit, welche Dr. Leipziger in seinem Gutachten feststellt.

Vom 27.02.2006 bis zum 06.08.2013 war Gustl Mollath in den Bezirkskrankenhäusern Erlangen, Bayreuth und Straubing zur Behandlung untergebracht. Mit Urteil vom 08.08.2006 wird Gustl Mollath vom Landgericht Nürnberg freigesprochen. Die Richter stellen auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens des Dr. Leipziger fest, dass Gustl Mollath schuldunfähig ist. Gleichzeitig wird durch das Urteil die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB angeordnet.<sup>141</sup>

---

<sup>138</sup> <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Leipziger-2005-07-25.pdf> (Stand: 30.03.2016).

<sup>139</sup> <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Leipziger-2005-07-25.pdf> (Stand: 30.03.2016).

<sup>140</sup> <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Leipziger-2005-07-25.pdf> (Stand: 30.03.2016).

<sup>141</sup> LG Nürnberg-Fürth, 08.08.2006 – 7KLS 802 Js 4743/2003



### 3.2.3 Revision beim BGH 2006-2007

Zum 11.08.2006 stellt die Verteidigung Antrag auf Revision beim BGH. Am 06.10.2006 ging dem Landgericht die Revisionsbegründung der Verteidigung zu. Der BGH lehnte die Revision am 13.02.2007 als unbegründet ab.<sup>142</sup>

### 3.2.4 Unterbringung

Am 21.09.2007 spricht sich ein mittlerweile in Auftrag gegebenes Gutachten von Dr. Simmerl aus dem Bezirkskrankenhaus Mainkofen gegen eine rechtliche Betreuung des Herrn Mollath aus.<sup>143</sup> Dem entgegen spricht ein Gutachten vom 27.06.2008 von Prof. Dr. Kröber. Dieser unterstützt das erste Gutachten des Dr. Leipziger. Auch sein Gutachten basiert vollständig auf Aktenlage. Ein persönlicher Kontakt fand nicht statt.<sup>144</sup> Ein weiteres Gutachten des Prof. Dr. Pfäfflin zweifelt zwar an der These, dass die Schwarzgeldgeschäfte Wahnvorstellungen sind, spricht sich später aber für eine Unterbringung aus.<sup>145</sup>

Der öffentliche Druck nimmt währenddessen stetig zu, sodass sich die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth am 16.12.2012 um Ermittlungen zu den Vorwürfen der Schwarzgeldgeschäfte bemüht.<sup>146</sup>

### 3.2.5 Wiederaufnahme des Verfahrens am LG Regensburg

Im Juni 2012 beauftragt Gustl Mollath schließlich Rechtsanwältin Lorenz-Löblein und

---

<sup>142</sup> [http://www.br.de/nachrichten/spezial/gustl-mollath-chronologie-100~\\_page-14\\_-1d62803797c6b921bbcc25cf34e818b8fabe0e07.html](http://www.br.de/nachrichten/spezial/gustl-mollath-chronologie-100~_page-14_-1d62803797c6b921bbcc25cf34e818b8fabe0e07.html) (Stand: 03.04.2016).

<sup>143</sup> <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Simmerl-2007-09-26.pdf> (Stand: 31.03.16).

<sup>144</sup> <https://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Kroeber-2008-06-27.pdf> (Stand: 31.03.16).

<sup>145</sup> <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Pfaefflin-2011-02-12.pdf> (Stand: 31.03.2016).

<sup>146</sup> [www.youtube.com/watch?v=336jV80NZyk](http://www.youtube.com/watch?v=336jV80NZyk); [www.youtube.com/watch?v=t4N9eqannz0](http://www.youtube.com/watch?v=t4N9eqannz0) (Stand: 31.03.2016).

Rechtsanwalt Gerhard Strate mit der Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens.

Der öffentliche Druck und der nach Jahren vorliegende Revisionsbericht der HypoVereinsbank, scheinen dazu beigetragen zu haben, dass Justizministerin Merk am 30.11.2012 die Staatsanwaltschaft anweist, ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.<sup>147</sup> Dieses wird am 18.03.2013 durch die Staatsanwaltschaft Regensburg an das Gericht gesandt.<sup>148</sup> Strate zieht einige Tage später nach und zeigt am 04.01.2013 den verurteilenden Richter und den Leiter des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Dr. Leipziger wegen schwerer Freiheitsberaubung bei Oberstaatsanwalt Nehrlich in Nürnberg an.<sup>149</sup>

Des Weiteren stellt Strate am 20.02.2013 ein Wiederaufnahmegesuch. Im Gesuch nennt er gravierende Verfassungsverstöße während des Verfahrens beispielsweise, dass Mollath nach seiner Festnahme nicht unmittelbar einem Richter vorgeführt wurde und ihm auch kein rechtliches Gehör zugestanden wurde. Strate begründet hiermit eine strafbare Verletzung der Amtspflichten des verurteilenden Richters gem. § 359 III StPO.<sup>150</sup> Ferner erläutert er, dass der Revisionsbericht der HypoVereinsbank und das Verfahren gegen Petra Mollath mit neuen Tatsachen im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO für eine Wiederaufnahme sprechen.<sup>151</sup>

Mit Beschluss vom 24.07.2013 lehnt das Landgericht Regensburg alle Anträge auf Wiederaufnahme als unzulässig und den Antrag auf Unterbringung der Vollstreckung als unbegründet ab.<sup>152</sup> Gegen diesen 114-seitigen Beschluss am Ende des Probationsverfahren legt Strate noch am selben Tag Beschwerde ein.

---

<sup>147</sup> <http://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Bayerns-Justizministerin-will-Fall-Gustl-Mollath-komplett-neu-aufrollen-id22954216.html>

<sup>148</sup> <http://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/presse/archiv/2013/03885/index.php> (Stand: 31.03.2016).

<sup>149</sup> <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Strafanzeige-2013-01-04.pdf> (Stand: 31.03.2016).

<sup>150</sup> <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Wiederaufnahmeantrag-2013-02-19.pdf> S. 3 (Stand: 31.03.2016).

<sup>151</sup> <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Wiederaufnahmeantrag-2013-02-19.pdf> S.4 (Stand: 31.03.2016)

<sup>152</sup> <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Beschluss-LG-Regensburg-2013-07-24.pdf> (Stand: 31.03.2016).

Mit dem Beschluss vom 06.08.2013 hebt das Oberlandesgericht Nürnberg den Beschluss des Landgerichts Regensburg vom 24.07.2013 auf knapp zehn Seiten auf und verweist den Fall zur neuen Hauptverhandlung an eine andere Kammer des Landgerichts Nürnberg.<sup>153</sup> Ferner entfällt der Grund für eine Unterbringung des Gustl Mollaths und eine Freilassung wird angeordnet.<sup>154</sup> Seitdem ist Gustl Mollath wieder frei.

Zum 16.10.2014 wird Mollath dann vom Landgericht Regensburg in der Sache endgültig freigesprochen.<sup>155</sup>

### 3.3 Aktueller Stand

In der letzten Phase des Wiederaufnahmeverfahrens, in der zweiten Hälfte des Jahres 2014, hat sich Herr Mollath mit seiner Verteidigung überworfen. Explizit ging es um das Stellen von Anträgen. Mollath hatte weiterhin sein Ziel, die Strafverfolgung der von ihm aufgedeckten Schwarzgeldmachenschaften vor Augen gehabt, während Strate nach juristischer Bewertung diese als verjährt ansah. Einige der insgesamt 30 durch Mollath gestellten Anträge nannte Strate „Mist“ und sah es als nicht möglich an, einen Freispruch erster Klasse zu erreichen.<sup>156</sup> Daraufhin kam es zum Bruch zwischen den Verteidigern und dem Mandanten, so dass Strate und sein Kanzleikollege Rauwald zunächst ihr Mandat niederlegten und sich anschließend auch als Pflichtverteidiger entbinden lassen wollten.<sup>157</sup> Die Vorsitzende Richterin lehnte diesen Antrag jedoch ab, da sie kein nachhaltig gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Mandanten erkennen konnte.<sup>158</sup> Das Verfahren wurde Mitte 2014 beendet. Mollath wurde freigesprochen und das Urteil des Gerichts Nürnberg-Fürth von 2006 aufgehoben. Darüber hinaus bekam er

---

<sup>153</sup> <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Anordnung-der-Wiederaufnahme-2013-08-06.pdf> (Stand: 31.03.2016).

<sup>154</sup> <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Anordnung-der-Wiederaufnahme-2013-08-06.pdf> (Stand: 31.03.2016).

<sup>155</sup> <https://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Urteil-schriftlich.pdf> (Stand: 31.03.2016).

<sup>156</sup> <http://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Antraege-sind-Mist-Streit-zwischen-Mollath-und-Verteidiger-eskaliert-id30825827.html>

<sup>157</sup> <http://www.sueddeutsche.de/bayern/gustl-mollath-der-angeklagte-hat-das-wort-1.2056235>

<sup>158</sup> <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/mollath-prozess-anwalt-strate-will-nicht-pflichtverteidiger-sein-a-983188.html>

für die Unterbringung in der Forensik eine Entschädigung.<sup>159</sup> Allerdings war das Gericht davon überzeugt, dass Mollath seine Frau geschlagen, gebissen und gewürgt hat. Von den weiteren Vorwürfen der Freiheitsberaubung und der Sachbeschädigung wurde Mollath, aufgrund des Mangels an Beweisen freigesprochen.<sup>160</sup> Besonders erwähnenswert ist die Tatsache, dass das Gericht dem Angeklagten eine wahnhafte Störung zum Zeitpunkt der Taten nicht aberkannte. Somit wurde das Urteil von 2006 weder als falsch noch als richtig beurteilt.<sup>161</sup> Mollath gab sich allerdings mit dem Freispruch nicht zufrieden, er wollte einen Freispruch erster Klasse und eine vollständige Rehabilitation, also einen Freispruch wegen erwiesener Unschuld.<sup>162</sup>

Am 21.08.2014 legte Mollath mit neuem Strafverteidiger Revision gegen den Freispruch ein. Sein neuer Anwalt Adam Ahmed sah durchaus die Möglichkeit gegen einen Freispruch Revision einzulegen, da im Jahr 2004 das Bundesverfassungsgericht befand, dass es aus einem Rehabilitationsinteresses möglich ist, einen Freispruch anzugreifen.<sup>163</sup>

Der Bundesgerichtshof hielt die Revision jedoch am 14.10.2015 für unzulässig, da kein unmittelbarer Nachteil für den Angeklagten festgestellt werden konnte.<sup>164</sup>

---

<sup>159</sup> <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Urteil-schriftlich.pdf> (Stand: 03.04.2016).

<sup>160</sup> <http://www.mittelbayerische.de/region/regensburg-stadt-nachrichten/freigesprochen-aber-nicht-frei-von-schuld-21179-art1106766.html>

<sup>161</sup> <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/gustl-mollath-trotz-freispruch-ueber-urteil-enttaeuscht-a-986161.html>

<sup>162</sup> <http://www.mittelbayerische.de/region/regensburg-stadt-nachrichten/mollath-will-vollstaendige-rehabilitation-21179-art1110201.html>

<sup>163</sup> <http://www.mittelbayerische.de/region/regensburg-stadt-nachrichten/mollath-will-vollstaendige-rehabilitation-21179-art1110201.html>

<sup>164</sup> <http://www.sueddeutsche.de/bayern/justiz-gustl-mollath-scheitert-mit-revision-beim-bgh-1.2774688>; Az. 1 StR 56/15, NJW-Spezial 2016, 57.

## 4 Der Fall Gustl Mollath in den Medien

Die Aufmerksamkeit der Medien auf den Fall Mollath begann erst im Jahre 2011. Während seiner Inhaftierung gab es viele verschiedene Medienkanäle, die über den Fall des Gustl Mollath berichtet haben. Anfangs beschränkten sich die Berichte auf die *Nürnberger Nachrichten*, später berichtete auch die *Süddeutsche Zeitung*. Ab 2012 wurde die Berichterstattung immer kritischer und der Südwestrundfunk führte mit seinen Hörfunkprogrammen und dem TV Magazin Report Mainz Interviews mit den Betroffenen und unter anderem auch mit der Justizministerin Bayerns Beate Merk.<sup>165</sup> Mit der Zeit wurde das Medieninteresse an dem Fall immer größer und entwickelte sich schließlich zu einem nationalen Gesprächsthema. Es wurden dem Gericht Verfahrensfehler und schlampe Beweissführung vorgeworfen. Schließlich stellten Mollaths Verteidigung und die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens, was ein Novum für ein vom Bundesgerichtshof bestätigtem Urteil war.<sup>166</sup> Im Folgenden wird ein genauerer Blick auf die mediale Berichterstattung des Falls geworfen und analysiert, welchen Einfluss und Konsequenzen diese hatte.

### 4.1 Erste Artikel und Aufmerksamkeit

Am 07.10.2011 veröffentlichte die Zeitung *Nürnberger Nachrichten* den ersten Artikel über Gustl Mollath. Der Artikel mit dem Titel „Ein gar nicht so fernes Unrecht“, beschrieb die Geschichte des Falls und die Eigenheiten von Mollath. Er setzte sich aber auch schon kritisch mit dem Urteil auseinander. Die Schwarzgeldgeschäfte, die Mollath immer wieder aufbrachte, wurden damals als „pauschal“ und „unkonkret“ abgestempelt. Der Autor Michael Kasperowitsch wunderte sich über dieses Urteil, da es „schon weit geringere Anlässe für Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden“ gab.<sup>167</sup> Außerdem stellt sich der Autor die Frage, ob so ein Finanzskandal vertuscht werden sollte. In diesem Zusammenhang zitiert er auch einen ehemaligen Freund des Paares, der von einem

---

<sup>165</sup> <http://www.swr.de/report/das-komplette-interview-mit-der-bayerischen-justizministerin-beate-merk/-/id=233454/did=10583050/nid=233454/v8lxli/index.html> (Stand: 05.05.2016)

<sup>166</sup> <http://www.anstageslicht.de/themen/justiz-und-polizei/gustl-mollath-justizskandal/recherchen-der-nuernberger-nachrichten-mollath-ffaere/>

<sup>167</sup> <http://www.anstageslicht.de/themen/justiz-und-polizei/gustl-mollath-justizskandal/berichte/nuernberger-nachrichten/ein-gar-nicht-so-fernes-unrecht/>

Telefonat mit Petra Mollath berichtet, in dem sie andeutet ihren Ehemann in die Psychiatrie zu bringen, wenn er nicht „die Klappe hält“.<sup>168</sup> Kasperowitsch war also damals schon zumindest stutzig geworden, ob Mollath wirklich zurecht inhaftiert war. Seine weiteren Recherchen zu dem Fall wurden immer intensiver, auch wenn sie auf anfänglichen Pessimismus stießen. So wurde nach dem Sinn dieser Arbeit gefragt, da der Fall unglaublich kompliziert war und andere Journalisten schon bei dem Versuch, den Fall Mollath zu bündeln, gescheitert waren.<sup>169</sup> Die öffentliche Kritik von Psychiatern an dem Gutachten Mollaths und die neue Aussage des ehemaligen Freundes, brachten Kasperowitsch dazu, erste Artikel zu veröffentlichen und seine Recherchen auszuweiten. Am 11.11.2011 stellte er eine Anfrage an die HypoVereinsbank und bekam eine Antwort, die bestätigte, dass eine interne Untersuchung im Zusammenhang mit den Vorwürfen Mollaths durchgeführt wurde, die diese bestätigten.<sup>170</sup> Dies führte zu einem erneuten Artikel mit dem Titel: „Die Bank selbst nahm die schweren Vorwürfe ernster als die Justiz“.<sup>171</sup>

Am 13.12.2011 erschien in der Sendung Report Mainz ein Beitrag mit dem Titel „Unschuldig in der Psychiatrie“ der sich mit dem Fall Mollath befasste und ein Interview mit Mollath selber und dem ehemaligen Freund des Paares, dem Zahnarzt Edward Braun beinhaltete.<sup>172</sup> Auch dieser Bericht stellt die Justiz schlecht da und kritisiert den Verfahrensverlauf. Zudem wurden auch Experten befragt, die sich äußerst kritisch über die Arbeit der Staatsanwaltschaft und der Justiz äußerten und ein Wiederaufnahmeverfahren forderten.<sup>173</sup> Dieser Bericht sorgte dafür, dass der Fall schließlich im bayrischen

---

<sup>168</sup> <http://www.anstageslicht.de/themen/justiz-und-polizei/gustl-mollath-justizskandal/berichte/nuernberger-nachrichten/ein-gar-nicht-so-fernes-unrecht/>

<sup>169</sup> <http://www.anstageslicht.de/themen/justiz-und-polizei/gustl-mollath-justizskandal/recherchen-der-nuernberger-nachrichten-mollath-affaere/>

<sup>170</sup> <http://www.nordbayern.de/region/die-bank-selbst-nahm-die-schweren-vorwurfe-ernster-als-die-justiz-1.1647736>

<sup>171</sup> <http://www.nordbayern.de/region/die-bank-selbst-nahm-die-schweren-vorwurfe-ernster-als-die-justiz-1.1647736>

<sup>172</sup> <http://www.swr.de/report/unschuldig-in-der-psychiatrie/-/id=233454/did=9021218/nid=233454/5hnsn8/index.html> (Stand:10.05.2016)

<sup>173</sup> <http://www.swr.de/report/unschuldig-in-der-psychiatrie/-/id=233454/did=9021218/nid=233454/5hnsn8/index.html> (Stand:10.05.2016)

Landtag diskutiert wurde. Vor allem die Partei der Freien Wähler war erpicht darauf, dass der Fall aufgeklärt wird. Die anderen Parteien waren eher dagegen und sahen die Gefahr, dass der Anschein geweckt wird, der Landtag würde die Entscheidung der Gerichte aufheben.<sup>174</sup> Die Justizministerin Beate Merk verwies noch einmal darauf, dass Mollaths Zustand jährlich überprüft werde, und von ihm immer noch Gefahr ausgehe.<sup>175</sup> Trotzdem stimmte sie mit den anderen Fraktionen dem Antrag der SPD zu, den Umgang der Nürnberger Staatsanwaltschaft mit Mollaths Strafanzeigen im Rechtsausschuss des Landtags zu überprüfen.

## 4.2 Veröffentlichung des Revisionsberichts

Nun berichteten weitere Zeitungen über das Geschehen und stellten kritische Fragen, etwa ob die Staatsanwaltschaft die Vorwürfe Mollaths auf Anweisung aus der Politik ignorierte. Dies tat Merk als „blanken Unsinn“ ab.<sup>176</sup> Am 08.03.2012 bezeichnete Merk im Zuge der schriftlichen Stellungnahme an den Rechtsausschuss, Mollaths Anklagen als „abstruses Sammelsurium“ und hielt die Vorwürfe Mollaths gegenüber seiner Frau und anderer HypoVereinsbank-Mitarbeiter für unzutreffend.<sup>177</sup> Aufgrund der medialen Berichte forderten Steuerfahnder Ende 2011 den Revisionsbericht von der HypoVereinsbank ein. Viele der möglichen Straftaten waren allerdings schon verjährt.<sup>178</sup> Als dann im November 2012 der Inhalt des HypoVereinsbank-Revisionsberichtes an die Öffentlichkeit kam und die Vorwürfe Mollaths bestätigten, wurden Stimmen im Landtag und in der Medienöffentlichkeit laut, die Merk kritisierten entweder aus „Unfähigkeit oder Vorsatz“ nicht die Wahrheit gesagt zu haben.<sup>179</sup>

---

<sup>174</sup> <http://www.sueddeutsche.de/bayern/in-der-psychiatrie-untergebracht-mann-landtag-reagiert-auf-fall-mollath-1.1235809>

<sup>175</sup> <http://www.sueddeutsche.de/bayern/in-der-psychiatrie-untergebracht-mann-landtag-reagiert-auf-fall-mollath-1.1235809>

<sup>176</sup> <http://taz.de/Streit-um-Psychiatrie-Einweisung/!5105112/>

<sup>177</sup> <http://www.swr.de/report/-/id=10583088/property=download/nid=233454/19px9cp/index.pdf> (Stand: 10.05.2016)

<sup>178</sup> <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/fall-mollath-und-hypo-vereinsbank-der-mann-der-zu-viel-wusste-1.1521550-2>

<sup>179</sup> <http://www.sueddeutsche.de/bayern/zweifel-an-der-justiz-wenn-stichhaltige-beweise-uebersehen-werden-1.1511121>

### 4.3 Antrag für die Wiederaufnahme des Verfahrens durch juristische Recherchen

Erst als der Ministerpräsident Bayerns Horst Seehofer sich einmischte und die Justiz indirekt dazu aufforderte „den Fall noch einmal neu zu bewerten“,<sup>180</sup> kam Bewegung in den Fall. Seehofer war sich, der Meinung des Reporters der *Süddeutschen Zeitung* Olaf Przybilla nach, bewusst, dass der Fall ihm gefährlich werden könnte. Die öffentliche Meinung bezog gemäß der kritischen Berichterstattung immer mehr Stellung für Mollath.<sup>181</sup> Der Nürnberger Generalstaatsanwalt hielt die „zum Teil einseitige Medienberichterstattung“ als eine Gefahr für das anhaltende Vertrauen in die Justiz.<sup>182</sup>

Der Frage, warum nicht schon 2004 Ermittlungen aufgenommen wurden, ging der Reporter der *Nürnberger Nachrichten* Mathias Kasperowitsch nach. Er fand heraus, dass damals ein Anruf die Finanzbehörden erreichte, der diese Untersuchung verhinderte, indem der Anrufer Mollath als „verrückt“ beschrieb und so den Anzeigen keine weitere Beachtung geschenkt wurde.<sup>183</sup> Dieser Anrufer war der Richter, der Mollath zwei Jahre später verurteilte. Dieser Bericht der *Nürnberger Nachrichten*, war ausdrücklich der Grund warum Merk einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens veranlasste.<sup>184</sup>

### 4.4 Medientenor nach der Veröffentlichung des Revisionsberichts

---

<sup>180</sup> [http://www.focus.de/politik/deutschland/ministerpraesident-seehofer-intervenierte-neues-gutachten-im-fall-gustl-mollath-beantragt\\_aid\\_869719.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/ministerpraesident-seehofer-intervenierte-neues-gutachten-im-fall-gustl-mollath-beantragt_aid_869719.html)

<sup>181</sup> <http://www.sueddeutsche.de/bayern/neue-untersuchung-im-fall-mollath-warum-seehofer-eingreift-1.1534742>

<sup>182</sup> <http://www.gustl-for-help.de/medien.html#a12> Nürnberger Nachrichten- Datum: 2012-11-28 (Stand: 13.05.2016)

<sup>183</sup> <http://www.anstageslicht.de/themen/justiz-und-polizei/gustl-mollath-justizskandal/recherchen-der-nuernberger-nachrichten-mollath-afaere/>

<sup>184</sup> <http://www.nordbayern.de/region/fall-mollath-merk-beantragt-wiederaufnahme-des-verfahrens-1.2545338>



#### 4.4.1 Pro Mollath

Die *Süddeutsche Zeitung* zeigte sich besonders kritisch dem Prozessverfahren gegenüber und recherchierte weitere pikante Details. Etwa, dass die erste fachärztliche Stellungnahme zu Mollaths psychischem Zustand von einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie erstellt wurde, die ihn niemals getroffen hat. Diese Stellungnahme bescheinigte Mollath mit großer Wahrscheinlichkeit an einer ernstzunehmenden psychiatrischen Erkrankung zu leiden. Dabei bezog sich die Ärztin lediglich auf die Beschreibungen von Mollaths Ehefrau.<sup>185</sup> Außerdem kritisierte das Blatt, dass entlastende Hinweise kaum berücksichtigt wurden und Mollath von einem Pflichtverteidiger vertreten wurde dem er misstraute und der sich „kaum in der Lage sah seinem Mandanten zu helfen“.<sup>186</sup> Auch der Richter der 2003 das Verfahren führte, wurde von der *Süddeutschen Zeitung* namentlich angegangen. Dieser ließ den „Duraplusordner“, den Mollath zur Verteidigung einreichte, unbeachtet da dieser nichts mit den Tatvorwürfen zu tun hatte. Die Zeitung kritisiert jedoch, dass von den 106 Seiten, die dem Richter als zu viel zum Lesen erschienen, nur 8 von Mollath selber geschrieben wurden. Bei den übrigen Seiten hielt es sich um Kopien von Briefen und anderen Dokumenten. Außerdem macht Mollath ein Teilgeständnis, indem er zugibt, dass er in einem handfesten Streit mit seiner Frau sich zu Wehr gesetzt hat.<sup>187</sup> Also gab es sehr wohl einen Bezug zu den Tatvorwürfen.

Scharfe Kritik an der Arbeit des Gerichts und Staatsanwaltschaft übte auch Matthias Kasperowitsch in den *Nürnberger Nachrichten*. In dem Artikel „Der Fall Gustl Mollath offenbart ein Organ-Versagen der Justiz“, zeigt er sich beunruhigt, dass durch grobe Fehler, die im „Alltag des rechtsstaatlichen Justizsystems“ entstehen, offensichtlich „die Existenz eines Menschen (...) an den Rand der Vernichtung geraten kann“.<sup>188</sup> Des Wei-

---

<sup>185</sup> <http://www.sueddeutsche.de/bayern/psychiater-im-fall-mollath-gutachten-aus-der-ferne-1.1557448>

<sup>186</sup> <http://www.sueddeutsche.de/bayern/leser-fragen-zum-fall-mollath-ist-er-am-ende-doch-verrueckt-1.1544801-2>

<sup>187</sup> <http://www.sueddeutsche.de/bayern/fall-mollath-richter-ignorierte-beweismittel-1.1677499>

<sup>188</sup> <http://www.gustl-for-help.de/medien.html#a12> Datum 2013-03-30 (Stand: 16.05.2016)

teren kritisiert er, dass die Justiz den Fall nur neu aufrollen würde, da ein enormer öffentlicher Druck entstanden ist und durch journalistische Recherche neue Fakten zu Tage kamen.<sup>189</sup> Nicht etwa weil die Justiz diese Recherchearbeit geleistet hätte.

#### 4.4.2 Contra Mollath

Es gab jedoch auch weniger kritische Stimmen aus der Medienbranche. Beate Lakotta äußerte sich im *Spiegel* dem hingehend. Sie beschreibt die mediale Berichterstattung und die öffentliche Meinung als zu sensationslüstern. Die Menschen solidarisieren sich „blindlings“ mit Mollath und dämonisieren die Psychiatrie als „dunkle Zone des Rechts“.<sup>190</sup> Darüber hinaus gebe es jeden Tag neue „Ungereimtheiten“, die von der Schwarmintelligenz entdeckt werden. Tatsächlich hält die Autorin es für möglich, dass diese Vorwürfe nur „heiße Luft“ seien. Als Beispiel nennt sie dabei den Vorwurf, dass die Ärztin sich nicht mehr daran erinnern kann ein Attest an Frau Mollath ausgestellt zu haben. Das liegt aber daran, dass ihr Sohn Frau Mollath das Attest ausgestellt hat und nicht etwa daran, dass Frau Mollath mit der Sprechstundenhilfe befreundet ist. Verschwörungstheoretiker hatten vermutet sie hätte dieses Attest ihrer Freundin ausgestellt.<sup>191</sup>

Ferner hält sie fest, dass es noch immer Menschen gebe, die vor Mollath Angst haben. Also suggeriert die Autorin, dass noch eine Gefahr von Mollath ausgehen könnte. Die Darstellung im Netz als „deutscher Mandela“ und die Forderung nach dem Bundesverdienstkreuz für Mollath, stellt sie zynisch da. Ebenso die Berichterstattung „einer großen Tageszeitung“ die nahezu täglich die Freilassung Mollaths fordere.<sup>192</sup>

Auch die Zeitung *Zeit* berichtete eher kritisch Mollath gegenüber.<sup>193</sup> Als der Wiederaufnahmeantrag von dem Landesgericht Regensburg am 24.07.2013 abgelehnt wurde, kommentiert Heinrich Wefing diesen Schritt als richtig, da „die Rechtskraft eines Urteils

---

<sup>189</sup> <http://www.gustl-for-help.de/medien.html#a12> Datum 2013-03-30 (Stand: 17.05.2016)

<sup>190</sup> <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-gustl-mollath-zweifel-an-opferrolle-a-872632.html>

<sup>191</sup> <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-gustl-mollath-zweifel-an-opferrolle-a-872632.html>

<sup>192</sup> <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-gustl-mollath-zweifel-an-opferrolle-a-872632.html>

<sup>193</sup> <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-06/psychiatrie-mollath-krankheit-unterbringung-interview-henning-sass>; <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-04/mollath-gutachten-psychiatrie>

geradezu heilig ist“.<sup>194</sup> Der Fall wurde schon von allen Instanzen bewertet und beurteilt. Seiner Meinung nach reichen kleinere Verfahrensfehler, Ungereimtheiten im Prozess und Mitleid nicht aus, um ein Verfahren wiederaufzunehmen.<sup>195</sup>

Der Artikel „Ein Kranker wird Held“, erschienen in der *Zeit* am 13.13.2012, befasst sich sehr kritisch mit dem Medienecho und der Darstellung Mollaths als Opfer einer „bayerischen Camorra“.<sup>196</sup> Die Autoren halten es für gefährlich, Mollath voreilig frei zu lassen. In diesem Zusammenhang wird ein Fall aus dem Jahre 2002 zitiert, in dem ein Sexualstraftäter nach einem *Stern* Artikel (mit dem Titel: „Lasst diesen Mann frei“) aus dem Landeskrankenhaus Neustadt entlassen wurde und 3 Monate später eine Frau stundenlang vergewaltigt hat. Dabei wird dieser Fall völlig aus dem Zusammenhang gerissen.

Außerdem erwähnen die Autoren, dass Mollath von drei verschiedenen Psychiatern für geisteskrank erklärt wurde. Das Gutachten von Hans Simmerl aus dem Jahr 2007, welches Mollath frei von einer psychotischen Erkrankung sprach<sup>197</sup>, erwähnen die Autoren nicht.<sup>198</sup>

Des Weiteren deuten die Autoren an, dass die Taten die Mollath vorgeworfen wurden, wahrscheinlich von ihm begangen wurden. Besonders die Reifenstecherei wird Mollath zugetraut. Zwar zitieren die Autoren Wilhelm Schlötterer, der sich für Gustl Mollath einsetzt und bemängelt, dass es keinen konkreten Beweis dafür gebe, aber da Mollath ein Autofachmann ist, „führt die Spur“ schließlich zu ihm.<sup>199</sup>

Insgesamt also waren die Medien nicht nur auf Mollaths Seite, es gab durchaus auch kritische Stimmen die sich nicht dem allgemeinen Tenor anschlossen.

---

<sup>194</sup> <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-07/gustl-mollath-verfahren-ablehnung-rechtsfrieden>

<sup>195</sup> <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-07/gustl-mollath-verfahren-ablehnung-rechtsfrieden>

<sup>196</sup> <http://www.zeit.de/2012/51/Mollath-Bankenskandal-Steuerhinterziehung/seite-3>

<sup>197</sup> <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Simmerl-2007-09-26.pdf> (Stand: 18.05.2016)

<sup>198</sup> <http://www.zeit.de/2012/51/Mollath-Bankenskandal-Steuerhinterziehung/seite-3>

<sup>199</sup> <http://www.zeit.de/2012/51/Mollath-Bankenskandal-Steuerhinterziehung/seite-2>

## 4.5 Litigation-PR im Fall Mollath

Während der öffentlichen Diskussion zu dem Fall gab es verschiedene Taktiken sich darzustellen. Jeder der Beteiligten hatte seine Vorstellungen, wie er öffentlich überkommen möchte und welcher Effekt erzielt werden soll. Diese unterschiedlichen Herangehensweisen werden im Folgenden untersucht und analysiert.

### 4.5.1 Außendarstellung des Justizministeriums

Die Justizministerin Beate Merk zeigte sich zunächst sehr abweisend und defensiv in der Causa Mollath. Am 12.11.2012 hat der SWR Report Mainz ein Interview mit Beate Merk geführt und sie konkret auf ihre Aussagen vor dem Landtag und ihre Haltung zu dem Fall Mollath befragt. Merk agierte äußerst defensiv in dem Interview und zeigte sich uneinsichtig zu kritischen Fragen. Sie behauptete etwa, dass die Staatsanwaltschaft keinen Anfangsverdacht hatte, obwohl Mollath konkrete Namen und Bankkonten nennen konnte. Später verfiel sie in Floskeln und brach schließlich das Interview ab.<sup>200</sup> Ob dieser öffentliche Auftritt ihr Ansehen und ihre Glaubwürdigkeit verbesserte, bleibt zu bezweifeln, vor allem wenn man den sehr kritischen Beitrag der Sendung Report Mainz im Zuge des Interviews anschaut.<sup>201</sup> Sie machte immer klar, dass Gustl Mollath nicht zu unrecht in der Psychiatrie sitzt. So wie auch in dem Interview mit Report Mainz in dem sie sagte:

*„Herr Mollath ist gefährlich. Man hat das auch unter anderem dadurch festgestellt, dass er schwere Körperverletzungen an seiner Ehefrau begangen hat. Das Gericht hat es festgestellt, aufgrund von Gutachten“<sup>202</sup>*

Sie betonte am 08.03.2012 vor dem Landtag, dass die Inhaftierung Mollaths allein daran liegt, dass er seine Frau misshandelt hat und nicht daran, dass er illegale Bankgeschäfte angezeigt habe.<sup>203</sup> Außerdem machte sie in diesem Bericht deutlich, dass die Vorwürfe

---

<sup>200</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=336jV80NZyk> (Stand: 20.05.2016).

<sup>201</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=1ZY-HHAV2bU> (Stand: 20.05.2016).

<sup>202</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=336jV80NZyk>(Stand: 20.05.2016).

<sup>203</sup> <http://www.swr.de/report/-/id=10583088/property=download/nid=233454/19px9cp/index.pdf> (Stand: 20.05.2016).

Mollaths zu einem Revisionsbericht bei der HypoVereinsbank geführt haben, jedoch wurden Mollaths Vorwürfe in diesem nicht bestätigt.<sup>204</sup>

Später wurden besagte Vorwürfe sehr wohl bestätigt, als der Revisionsbericht ein halbes Jahr später veröffentlicht wurde. Im Zuge dessen, kam vor allem aus der Opposition herbe Kritik gegen Merk auf. Der Freie-Wähler-Abgeordnete Florian Streibl verlangte einen Rücktritt ihrerseits, da sie den Landtag belogen hat.<sup>205</sup> Auch einzelne Medien forderten den Rücktritt, aufgrund der falschen Aussage der Ministerin.<sup>206</sup>

Merk wehrte sich gegen die Anfeindungen und verwies noch einmal darauf, dass Mollath nicht wegen der Vorwürfe gegen die HypoVereinsbank untergebracht sei. Außerdem bemängelte sie, dass die Opposition den Fall für parteipolitische Zwecke verwende.<sup>207</sup>

Tatsächlich wurden im Jahr 2013 Landtagswahlen in Bayern durchgeführt, weswegen das Thema wohl auch zu einem Politikum wurde. Die Opposition könnte in dem Fall eine Chance gesehen haben die Vormachtstellung der CSU zu untergraben.<sup>208</sup> Vielleicht mischte sich deswegen der Ministerpräsident Horst Seehofer in die Angelegenheit ein, indem er „so schnell wie möglich“ nach einer Klarheit in der Sache forderte.<sup>209</sup>

Wahrscheinlich wurde dies Beate Merk klargemacht. Denn kurz nach der Veröffentlichung des Revisionsberichts und anderen Ungereimtheiten, forderte sie ebenfalls eine Wiederaufnahme des Verfahrens. Als dieser Forderung stattgegeben wurde, ließ sich Merk dafür feiern. Das Justizministerium veröffentlichte folgende Pressemitteilung nach der Freilassung Mollaths am 06.08.2013:

---

<sup>204</sup> <http://www.swr.de/report/-/id=10583088/property=download/nid=233454/19px9cp/index.pdf> (Stand: 20.05.2016).

<sup>205</sup> <http://www.sueddeutsche.de/bayern/nach-unterbringung-in-psychiatrie-schoeffe-kritisiert-mollath-verfahren-1.1523589>

<sup>206</sup> <http://www.sueddeutsche.de/bayern/merk-im-fall-mollath-unter-druck-es-wird-eng-fuer-die-ministerin-1.1522426>

<sup>207</sup> <http://www.sueddeutsche.de/bayern/nach-unterbringung-in-psychiatrie-schoeffe-kritisiert-mollath-verfahren-1.1523589>

<sup>208</sup> <http://www.newscentral.de/gustl-mollath-psychiatrie-nuernberg-seehofer-news-10436>

<sup>209</sup> <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/gustl-mollath-seehofer-will-schnelle-klarheit-ueber-unterbringung-a-870425.html>

*Zu der heutigen Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg in Sachen Gustl Mollath erklärt Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk: "Ich bin sehr zufrieden: Mein Ziel, das ich mit dem Wiederaufnahmeantrag und der sofortigen Beschwerde verfolgt habe, den Fall neu aufzurollen, ist erreicht. Die Justiz hat nun Gelegenheit, in einem weiteren öffentlichen Verfahren zu klären, ob Herr Mollath zu recht untergebracht ist oder nicht - und damit auch die Zweifel, die viele Menschen an dieser Entscheidung haben."*

*Merk hatte mit ihrer Weisung an den Generalstaatsanwalt vom 30. November 2012, einen Wiederaufnahmeantrag in Sachen des Herrn Mollath zu stellen, den entscheidenden Schritt getan, der zu der heutigen Entscheidung geführt hat.<sup>210</sup>*

Die anfängliche Strategie Merks, defensiv zu agieren und keine Fehler einzugestehen, war somit erfolglos. Spätestens nach der Veröffentlichung des Revisionsberichts wurde jedem klar, dass das Ministerium versuchte das Thema kleinzureden und verstreichen zu lassen. Als der Druck der Öffentlichkeit und der Opposition zu groß wurde, lenkte man ein und stellte sich am Ende als „Retter“ Mollaths da. Natürlich löste dies öffentliche Kritik aus.<sup>211</sup>

#### **4.5.2 Außendarstellung der Verteidigung**

Wenn man die Litigations-PR der Verteidigung anschaut, muss man vor allem die Arbeit von dem Rechtsanwalt Gerhard Strate bewerten. Angefangen hat sein Engagement bei dem Fall Mollath, als er von den Freien-Wählern zu einem Gutachten in der Causa Mollath beauftragt wurde. Durch dieses Gutachten wurde Strate aufmerksam auf den Fall und die Fehler die gemacht wurden.

---

<sup>210</sup> <http://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2013/214.php> (Stand: 21.05.2016).

<sup>211</sup> <http://www.sueddeutsche.de/bayern/gustl-mollath-frei-die-zynischen-saetze-der-beate-merk-1.1740239>; <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-08/mollath-merk-justiz-wiederaufnahme>

Auf der Pressekonferenz, in der das Gutachten vorgestellt wurde, kritisierte Strate den Umgang mit Mollath als „rechtsstaatswidrig“. Nach Strates Meinung, war die Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet, der Strafanzeige die Mollath stellte, nachzugehen.<sup>212</sup> Als Strate die Verteidigung Mollaths im Dezember 2012 übernahm, äußerte er sich den Medien direkt sehr optimistisch und stellte klar, dass Mollath „völlig klar im Kopf“ ist und ein Wiederaufnahmeverfahren mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ zugelassen wird.<sup>213</sup> Des Weiteren ist er sich damals schon sicher, dass Mollath am Ende freigesprochen wird. Er tritt also von Anfang an sehr offensiv auf und untermauert den Verdacht, dass es Verfahrensfehler gab und Mollath gesund ist.

Dieses Auftreten zeigt Strate erneut, als das Landgericht Regensburg den Antrag auf ein Wiederaufnahmeverfahren im Juli 2013 ablehnt. Strate geht das Gericht scharf an. Er wirft ihnen vor „stilllos und unverschämt“ zu sein, da er das Dokument des Gerichts erst erhalten hätte, nachdem die Pressemitteilung veröffentlicht wurde. Des Weiteren sieht Strate die Ablehnung als Versuch „mit Zähnen und Klauen, die Rechtskraft eines Unrechturteils aufrechtzuerhalten“. Mit der Wahrheitsfindung hätte dies nichts mehr zu tun.<sup>214</sup> Es gehe lediglich um „die Selbstverteidigung der Justiz“.

Wieder zeigt sich Strate sehr angriffslustig und offensiv. Er kreiert das Bild eines Monsters („Zähnen und Klauen“), wenn er über das Gericht redet und unterstellt dem Gericht nicht daran interessiert zu sein, die Wahrheit zu finden, um sich keine Fehler eingestehen zu müssen. Unweigerlich baute dies auch Druck auf das Oberlandesgericht Nürnberg auf, wenn dieses Gericht ebenfalls den Antrag abgelehnt hätte, wäre der Aufschrei in der Öffentlichkeit noch gewaltiger gewesen.

Um die zahlreiche Unterstützung zu bündeln, wurde von Mollath und Strate die Internetseite *gustl-for-help.de* gegründet, die alle fallrelevanten Informationen und Geschehnisse für Interessierte chronologisch darstellt und jedem die Möglichkeit verschafft, sich einen genauen Überblick zu verschaffen.<sup>215</sup> Des Weiteren veröffentlichte Strate auf der

---

<sup>212</sup> <http://www.sueddeutsche.de/bayern/rechtsgutachten-im-fall-mollath-merk-hat-versucht-dinge-zu-vertuschen-1.1533806>

<sup>213</sup> <http://www.merkur.de/politik/duistere-welt-gustl-mollath-2684791.html>

<sup>214</sup> <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/gustl-mollath-gericht-lehnt-wiederaufnahmeantraege-ab-a-912905.html>

<sup>215</sup> <http://www.gustl-for-help.de/>

Homepage seiner Kanzlei zahlreiche relevante Dokumente, wie zum Beispiel die Gutachten der Psychologen, Anträge und Protokolle. Auch Mitschriften aus der Hauptverhandlung 2014 vor dem Landgericht Regensburg wurden auf dieser Seite veröffentlicht. Diese wurden im Auftrag von Strate gefertigt und die Kosten in Höhe von ca. 26.000 € hat er aus seiner eigenen Tasche bezahlt.<sup>216</sup>

Manche Veröffentlichungen wurden Strate sogar zum Verhängnis. So ermittelte die Staatsanwaltschaft Hamburg wegen des Anfangsverdachts der verbotenen Mitteilung über Gerichtsverhandlung. Die Staatsanwaltschaft sah eine Gefährdung des § 354 d Nr. 2 StGB, dieser soll die Verfahrensbeteiligten vor der Gefahr der Beeinträchtigung ihrer Unbefangenheit schützen.<sup>217</sup> Auch wenn das Amtsgericht diesen Vorwurf abwies<sup>218</sup>, zeigt es welchen enormen Aufwand Strate betrieben hat um die Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Auch wenn Strate in einem *Zeit* Interview vom 23.08.2013 abstreitet eine spezielle Strategie zu verfolgen<sup>219</sup>, sucht er oft die Öffentlichkeit. Er nimmt an mehreren Fernsehshows teil, darunter *BR extra*<sup>220</sup> und *Beckmann*<sup>221</sup>. Durchaus ist er sich bewusst, dass dieses Medium auch eine Wirkung hat. So bezeichnet er es als eine „Katastrophe“ wenn er sich in einer TV-Show nur zuschalten lassen würde.<sup>222</sup>

Man erkennt also, dass Strate der öffentlichen Meinung eine große Macht zuschreibt. Deswegen war es seine Taktik, jedem die Möglichkeit zu geben sich selber ein Bild von dem Prozess zu machen. Daraus erhoffte er sich einen Aufschrei aus der Öffentlichkeit und ein dementsprechender Druckaufbau auf die Gerichte.

---

<sup>216</sup> <https://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-16.pdf>

<sup>217</sup> <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/gustl-mollath-gerhard-strate-litigation-pr-verteidigung-oeffentlichkeitsarbeit-pressemitteilungen/>

<sup>218</sup> <http://blog.beck.de/2013/09/18/zur-strafbarkeit-der-verffentlichung-von-dokumenten-aus-straftverfahren-zb-fall-mollath-nach-353d-nr3-stgb>

<sup>219</sup> <http://www.zeit.de/2013/35/gerhard-strate-gustl-mollath/seite-2>

<sup>220</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=6GGAMok0EXo> (Stand: 25.05.2016)

<sup>221</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=lzq0vaqynO8> (Stand: 25.05.2016)

<sup>222</sup> <http://www.zeit.de/2013/35/gerhard-strate-gustl-mollath/seite-2>



### 4.5.3 Darstellung und Äußerung der Ex-Frau Mollaths

Die Ex-Frau Mollaths meldete sich am 12.06.2013 erstmals zu Wort. Sie gab dem *Nordbayerischen Kurier* ein Interview in dem sie kein gutes Haar an ihrem Mann ließ. Sie beschreibt Mollath als überschuldeten Tunichtgut, dem sie ständig „Darlehen“ geben musste, damit er nicht pleite ging.<sup>223</sup>

Ferner stellt sie Mollath als sehr eifersüchtigen Menschen dar. Sie fühlte sich wie in einer „Zwangsjacke“. Auch nach der Trennung soll Mollath sie „gestalkt“ haben. Des Weiteren beschreibt sie Mollath als gewalttätig und suizidgefährdet.<sup>224</sup>

Seine Ex-Frau versuchte also dem öffentlichen Bild von Mollath, als unschuldiges Opfer, entgegenzuwirken. Seine Wahnsinnigkeit will sie untermauern, indem sie ihn als Stalker und Suizidgefährdeten darstellt. Warum genau sie diesen Schritt in die Öffentlichkeit wagt, ist nicht genau zu erklären. Es lässt sich kein unmittelbarer Mehrwert für sie erkennen. So lag ihre Motivation wahrscheinlich darin, Mollaths Image zu verschlechtern und die Diagnose der psychischen Krankheit zu bestärken, damit er nicht entlassen wird.

#### Während des Verfahrens

In dem neu aufgerollten Verfahren wollte Mollaths Ex-Frau sich nicht mehr äußern. Trotzdem ließ sie sich im Verfahren durch den Anwalt Jochen Horn vertreten. Dieser stellte in seinem Plädoyer noch einmal klar, dass seine Mandantin „stets ohne Belastungseifer“ gegen ihren Mann ausgesagt hat und dass sie glaubwürdig ist. Er betont, dass die Anklagen von Gustl Mollath unzutreffend sind und er sich die Dinge „zurechtgedacht“ hat.<sup>225</sup>

Mollaths Verteidiger Gerhard Strate hingegen entlarvt die Ex-Frau des Lügens. Er bezieht sich dabei auf Behauptung ihrerseits, dass Mollath im Besitz einer „scharfen Langwaffe“ sei, obwohl sie wissen musste, dass es sich dabei nur um ein geerbtes Luftgewehr handelte, welches nicht genehmigungspflichtig ist. Strate unterstellt ihr darin „kalte Berechnung“, denn ihre Aussage bei der Polizei, sie habe Angst, dass Mollath die Waffe

---

<sup>223</sup> <http://www.nordbayern.de/mollaths-ex-frau-bricht-zum-ersten-mal-ihr-schweigen-1.2965024>

<sup>224</sup> <http://www.nordbayern.de/mollaths-ex-frau-bricht-zum-ersten-mal-ihr-schweigen-1.2965024>

<sup>225</sup> <http://www.regensburg-digital.de/die-zwei-gesichter-der-frau-mollath/10082014/>

gegen seine Familie verwenden werde, unterstellt ihm eine Gemeingefährlichkeit und impliziert Geistesgestörtheit.<sup>226</sup>

Es wird also deutlich, dass auch während des Verfahrens weiter versucht wurde den jeweils anderen schlecht darzustellen zu lassen um so das Urteil zu beeinflussen.

---

<sup>226</sup> <http://www.regensburg-digital.de/die-zwei-gesichter-der-frau-mollath/10082014/>

## 5 Fazit

An dem Fall Gustl Mollath, kann man sehr gut erkennen warum Medien elementar in einem Rechtssystem sind. Die Geschichte lehrt uns, dass die Entwicklung zu der Gerichtsöffentlichkeit wie wir sie heute haben, ein langer Prozess war und Deutschland nicht immer ein transparentes Rechtssystem hatte. Die Gewaltenteilung soll in einer Demokratie sicherstellen, dass die Freiheit und Gleichheit immer gewährt ist. Jedoch kommt durch die, mit der Zeit, engere Zusammenarbeit und Verzahnung der Staatsorgane mehr und mehr die Frage auf, ob diese Sicherheit heute auch noch gewährleistet ist.<sup>227</sup> Wie in dem Fall Mollath kann es auch dazu kommen, dass dieses System versagt.

In einem Rechtsstaat muss die Justiz eine genaue Beweisführung darlegen und muss sich bei der Findung dieser an Gesetze halten. Gesetze, an die sich Medien jedoch nicht immer halten müssen. Aus welchen Quellen Medien ihre Informationen haben müssen die Journalisten nicht darlegen. Eine Freiheit die der Justiz nicht gegeben ist. Recherchen die von Journalisten durchgeführt werden, führen nicht selten zu der Überführung von Straftaten.<sup>228</sup> Das Journalisten aber Fehler der Justiz aufdecken und somit dafür sorgen, dass ein Urteil, welches von der höchsten Instanz bestätigt wurde neu aufgerollt wird, ist eher ein Unikum. Die eifrige Berichterstattung und intensive Recherche, die Journalisten in dem Fall Mollath betrieben haben, waren ausschlaggebend für den Verlauf des Prozesses. Die Journalisten Olaf Przybilla und Uwe Ritzer haben mit ihrem investigativen Journalismus dazu beigetragen, dass wichtige Dokumente veröffentlicht wurden und der Fall somit nochmal neu aufgerollt wurde.<sup>229</sup> Dafür wurden sie mit dem 3. Preis des Wächterpreises ausgezeichnet.<sup>230</sup>

Es kann also festgehalten werden, dass die Medien einen erheblichen Einfluss auf den Prozessverlauf hatten und es ist zumindest stark zu bezweifeln, ob Gustl Mollath auch ohne die mediale Berichterstattung und den öffentlichen Druck heute ein freier Mann wäre.

---

<sup>227</sup> <http://www.gewaltenteilung.de/das-problem>

<sup>228</sup> Barschl-Affäre, Watergate-Affäre, Flick-Affäre etc.

<sup>229</sup> <http://www.anstageslicht.de/themen/justiz-und-polizei/gustl-mollath-justizskandal/making-of-der-sued-deutschen-zeitung-mollath-ffaere/> (Stand:15.05.2016)

<sup>230</sup> <http://www.sueddeutsche.de/kolumne/waechterpreis-journalisten-der-sz-ausgezeichnet-1.1623585>

## Literaturverzeichnis

ALBER Peter-Paul: Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren. Berlin 1974

AUGSBURGER ALLGEMEINE: „Bayerns Justizministerin will Fall Mollath komplett neu aufrollen“, unter: <http://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Bayerns-Justizministerin-will-Fall-Gustl-Mollath-komplett-neu-aufrollen-id22954216.html>, Stand 27.05.2016

AUGSBURGER ALLGEMEINE: „Anträge sind „Mist“: Streit zwischen Mollath und Verteidiger eskaliert“, unter: <http://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Antraege-sind-Mist-Streit-zwischen-Mollath-und-Verteidiger-eskaliert-id30825827.html>, Stand 27.05.2016

BENDER Rolf/ NACK Armin: Tatsachenfeststellung vor Gericht. 3. Auflage. München 2007.

BESELER Georg: Volksrecht und Juristenrecht. in: HathiTrust Digital Library unter: <https://babel.hathitrust.org/cgi/pt?id=mdp.35112104914074;view=1up;seq=2> (abgerufen 13.04.2016)

BLASBERG Anita/ KOHLENBERG Kerstin: „Ein Kranker wird Held“, unter: <http://www.zeit.de/2012/51/Mollath-Bankenskandal-Steuerhinterziehung>, Stand 08.05.2016

BOEHME-NEßLER Volker: Die Öffentlichkeit als Richter- Litigation-PR als neue Methode der Rechtsfindung. Baden-Baden 2010.

BRITZ Guido: Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal. Baden-Baden 1999.

CASPARI Lisa: „Mancher Wahn hat einen wahren Kern“, unter: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-06/psychiatrie-mollath-krankheit-unterbringung-interview-henning-sass>, Stand 20.04.2016

Von COELLN Christian: Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt. Tübingen 2005.

DAMBECK Holger: „Schwarmintelligent: Gemeinsam sind wir dümmer“, unter: <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/schwarmintelligenz-gemeinsam-sind-wir-duemmer-a-762837.html>, Stand 06.04.2016

DÖHRING Erich: Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500. Berlin 1953.

DURAIN Pascal: „Freigesprochen, aber nicht frei von Schuld“, unter: <http://www.mittelbayerische.de/region/regensburg-stadt-nachrichten/freigesprochen-aber-nicht-frei-von-schuld-21179-art1106766.html>, Stand 26.05.2016

FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG: „Nach dem Prozess die Schlammschlacht“, unter: <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/joerg-kachelmann-nach-dem-prozess-die-schlammschlacht-13183.html>, Stand 18.05.2016

FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG: „Kachelmanns Ex-Geliebte bekam 50.000 Euro für Interview“, unter: <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/zeitschrift-bunte-kachelmanns-ex-geliebte-bekam-50-000-euro-fuer-interview-1606646.html>, Stand 06.05.2016

FREY Stephan: „Gustl Mollath: Seehofer, die Landtagswahlen und die Wahrheit“, unter: <http://www.newscentral.de/gustl-mollath-psychiatrie-nuernberg-seehofer-news-10436>, Stand 27.04.2016

FECHNER Frank: Entscheidungen zum Medienrecht. 2. Auflage. Tübingen 2010.

FECHNER Frank: Zeugenbeeinflussung durch Medien. Ilmenau 2012.

Von FEUERBACH Paul Johann Anselm: Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, Bd. 1. Neudruck der Ausgabe Gießen Aalen 1821, 1969.

FLACHSBART Ursula: William Sterns Beiträge zur forensischen Psychologie und ihre Rezeption in Deutschland. Hannover 1999.

FUCHS Ingrid: „Der Angeklagte hat das Wort“, unter: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/gustl-mollath-der-angeklagte-hat-das-wort-1.2056235>, Stand 12.04.2016

FOCUS: „Neues Gutachten im Fall Gustl Mollath beantragt“, unter: [http://www.focus.de/politik/deutschland/ministerpraesident-seehofer-intervenierte-neues-gutachten-im-fall-gustl-mollath-beantragt\\_aid\\_869719.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/ministerpraesident-seehofer-intervenierte-neues-gutachten-im-fall-gustl-mollath-beantragt_aid_869719.html), Stand 06.05.2016

GIERKE Sebastian: „Die zynischen Sätze der Beate Merk“, unter: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/gustl-mollath-frei-die-zynischen-saetze-der-beate-merk-1.1740239>, Stand 29.04.2016

HAMM Rainer: Große Strafprozesse und die Macht der Medien. Eine Vorlesungsreihe im Wintersemester 1995/96. In: Schriftreihe/ Deutsche Strafverteidiger e.V. ; 11. 1997 Baden-Baden

HENGST Björn: „Wiederaufnahme abgelehnt: Mollaths zäher Kampf“, unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/gustl-mollath-gericht-lehnt-wiederaufnahmeantraege-ab-a-912905.html>, Stand 26.05.2016

HELLWIG Albert: Justiz und Presse. Gutachten für den Deutschen Richtertag 1929. Leipzig 1930.

HUFF Martin/ LORENZ Pia: „Richter müssen sitzungspolizeiliche Verfügung begründen“, unter: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-beschluss-1-bvr-1858-14-medien-gerichtssaal-berichterstattung/>, Stand 18.04.2016

IGNOR Alexander: Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532-1846. Paderborn (u.a.) 2002.

JANKE Marion: „Die Gegendarstellung im Presserecht- Worauf ist zu achten?“, unter: <https://www.medienrecht-urheberrecht.de/medienrecht/359-gegendarstellung-im-presserecht-worauf-ist-zu-achten.html>, Stand 17.05.2016

JUNG Heike: Marquardt, Helmut (Hrsg.). Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann. 1986.

KASER Max/ HACKL Karl: Das römische Zivilprozeßrecht, 2 Aufl. München 1996.

KASPEROWITSCH Michael: „Wie die Nürnberger Nachrichten den Fall Gustl MOLLATH gepowert haben“, unter: <http://www.anstageslicht.de/themen/justiz-und-polizei/gustl-mollath-justizskandal/recherchen-der-nuernberger-nachrichten-mollath-ffaere/>, Stand 07.04.2016

KASPEROWITSCH Michael: „Ein gar nicht so fernes Unrecht?“, unter: <http://www.anstageslicht.de/themen/justiz-und-polizei/gustl-mollath-justizskandal/berichte/nuernberger-nachrichten/ein-gar-nicht-so-fernes-unrecht/>, Stand 026.04.2016

KASPEROWITSCH Michael: „Die Bank selbst nahm die schweren Vorwürfe ernster als die Justiz“, unter: <http://www.nordbayern.de/region/die-bank-selbst-nahm-die-schweren-vorwurfe-ernster-als-die-justiz-1.1647736>, Stand 29.04.2016

KEPPLINGER Hans Matthias: Medieneffekte. Wiesbaden 2010.

KEPPLINGER Hans Matthias/ ZERBACK Thomas: Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte. Erschienen in: Publizistik. January 2012.

KERN Eduard: Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts. München 1954.

KUBINGER Klaus: Psychologische Diagnostik: Theorie und Praxis psychologischen Diagnostizierens 2. Auflage. Göttingen 2009

LAKOTTA Beate: „Neuer Krach zwischen Gustl Mollath und seinen Verteidiger“, unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/mollath-prozess-anwalt-strate-will-nicht-pflicht-verteidiger-sein-a-983188.html>, Stand 19.05.2016

LAKOTTA Beate: „Urteil im Fall Gustl Mollath: Freispruch dritter Klasse“, unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/gustl-mollath-trotz-freispruch-ueber-urteil-ent-tauscht-a-986161.html>, Stand 08.05.2016

LAKOTTA Beate: „Fall Gustl Mollath: Warum der Justizskandal doch keiner ist“, unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-gustl-mollath-zweifel-an-opferrolle-a-872632.html>, Stand 27.04.2016

LAPP Otto: „Mollaths Ex-Frau bricht zum ersten Mal ihr Schweigen“, unter: <http://www.nordbayern.de/mollaths-ex-frau-bricht-zum-ersten-mal-ihr-schweigen-1.2965024>, Stand 17.05.2016

LEUE Friedrich Gottfried: Der mündliche öffentliche Anklage-Prozeß und der geheime schriftliche Untersuchungsprozeß in Deutschland. in: Bayerische StaatsBibliothek digital unter: [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10554357\\_00003.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10554357_00003.html), Stand 26.05.2016

LIESE David: „Die zwei Gesichter der Frau Mollath“, unter: <http://www.regensburg-digital.de/die-zwei-gesichter-der-frau-mollath/10082014/>, Stand 26.05.2016

MAURER Georg Ludwig, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbairischen oeffentlich-muendlichen Gerichtsverfahren, Neudruck der Ausgabe 1824. in: Bayerische StaatsBibliothek digital unter: <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10726388.html>, Stand 20.04.2016

NAZAREWSKA Barbara: „Gustl Mollath: Zwischen Wahnsinn und Justizskandal“, unter: <http://www.merkur.de/politik/duestere-welt-gustl-mollath-2684791.html>, Stand 06.05.2016

NORDBAYERN.DE: „Fall Mollath: Merk beantragt Wiederaufnahme des Verfahrens“, unter: <http://www.nordbayern.de/region/fall-mollath-merk-beantragt-wiederaufnahme-des-verfahrens-1.2545338>, Stand 10.05.2016

PERNICE Ina Maria: Die Öffentlichkeit und Medienöffentlichkeit. Berlin 2000.

PETERMANN Stefan Dr.: „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold“, unter: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/gustl-mollath-gerhard-strate-litigation-pr-verteidigung-oeffentlichkeitsarbeit-pressemitteilungen/>, Stand 16.05.2016

PRZYBILLA Olaf: „Wenn stichhaltige Beweise übersehen werden“, unter: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/zweifel-an-der-justiz-wenn-stichhaltige-beweise-uebersehen-werden-1.1511121>, Stand 06.05.2016

PRZYBILLA Olaf: „Warum Seehofer eingreift“, unter: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/neue-untersuchung-im-fall-mollath-warum-seehofer-eingreift-1.1534742>

PRZYBILLA Olaf: „Richter ignoriert Beweismittel“, unter: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/fall-mollath-richter-ignorierte-beweismittel-1.1677499>, Stand 03.05.2016

PRZYBILLA Olaf: „Es wird eng für die Ministerin“, unter: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/merk-im-fall-mollath-unter-druck-es-wird-eng-fuer-die-ministerin-1.1522426>, Stand 28.04.2016

PRZYBILLA Olaf/ RITZER Uwe: „Der Mann, der zu viel wusste“, unter: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/fall-mollath-und-hypo-vereinsbank-der-mann-der-zu-viel-wusste-1.1521550-2>, Stand 27.04.2016

PRZYBILLA Olaf/ RITZER Uwe: „Gutachten aus der Ferne“, unter: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/psychiater-im-fall-mollath-gutachten-aus-der-ferne-1.1557448>, Stand 27.04.2016

PRZYBILLA Olaf/ RITZER Uwe: „Ist er am Ende doch verrückt?“, unter: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/leser-fragen-zum-fall-mollath-ist-er-am-ende-doch-verrueckt-1.1544801-2>, Stand 20.04.2016

PRZYBILLA Olaf/ MÜLLER Frank: „Schöffe kritisiert Mollath-Verfahren“, unter: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/nach-unterbringung-in-psychiatrie-schoeffe-kritisiert-mollath-verfahren-1.1523589>, Stand 15.05.2016

RATH Christian: „Wahnvorstellung oder Bankenskandal?“, unter: <http://taz.de/Streit-um-Psychiatrie-Einweisung!/5105112/>, Stand 06.04.2016

ROHDE Fritz: Die Öffentlichkeit im Strafprozeß. Diss. Bochum 1972.

RUDOLPH Kurt, Die Unabhängigkeit des Richters, in: Deutsche Richterzeitung 62, 1984



RÜCKERT Sabine/ WEFING Heinrich: „Ist Gustl Mollath gesund, Herr Strate?“, unter: <http://www.zeit.de/2013/35/gerhard-strate-gustl-mollath>, Stand 14.05.2016

SARSTEDT Werner: Presse und Justiz. Bleckede a.d.Elbe 1948.

SCHEIDTWEILER Nicolas: „PR vor Gericht: Litigation PR“, unter: <http://www.scheidtweiler-pr.de/pr-vor-gericht-litigation-pr/>

SCHILD Wolfgang: Alte Gerichtsbarkeit. München 1980.

SCHMIDT Eberhard: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3 Auflage. Göttingen 1965.

SCHUCKERT Rolf: Der Grundsatz der Volksöffentlichkeit im deutschen Zivil- und Strafprozeßrecht. Diss. Freiburg 1936.

SCHRÖDER Richard/ KÜNßBERG Eberhard Frh. von, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6 Auflage. Berlin 1922.

SCHWINGE Erich: Der Kampf um die Schwurgerichte bis zur Frankfurter Nationalversammlung. Frankfurt am Main 1977.

SEIFARTH Gerhard: Der Untergang der Öffentlichkeit im deutschen Rechtsgang; Teildruck aus: Die Entwicklung der Öffentlichkeit im deutschen Rechtsgang, Diss. Jena 1932.

SIEGEL Heinrich: Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens. Erster Band. Gießen 1857.

SPIEGEL ONLINE: „Bayerische Justizaffäre: Seehofer verlangt Klarheit über Mollaths Zukunft“, unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/gustl-mollath-seehofer-will-schnelle-klarheit-ueber-unterbringung-a-870425.html>, Stand 16.05.2016

STRATE Gerhard: Der Fall Mollath. Zürich 2014.

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG: „Gustl Mollath scheitert mit Revision beim BGH“, unter: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/justiz-gustl-mollath-scheitert-mit-revision-beim-bgh-1.2774688>, Stand 04.05.2016

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG: „Merk hat versucht, Dinge zu vertuschen“, unter: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/rechtsgutachten-im-fall-mollath-merk-hat-versucht-dinge-zu-vertuschen-1.1533806>, Stand 03.05.2016

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG: „Landtag reagiert auf Fall Mollath“, unter: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/in-der-psychiatrie-untergebracht-mann-landtag-reagiert-auf-fall-mollath-1.1235809>, Stand 20.04.2016

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG: „17 Journalisten der SZ ausgezeichnet“, unter: <http://www.sueddeutsche.de/kolumne/waechterpreis-journalisten-der-sz-ausgezeichnet-1.1623585>, Stand: 15.05.2016

WALTHER Susanne: Mehr Publizität oder mehr Diskretion?. JZ 1998.

WEFING Heinrich: „Mitleid mit Mollath genügt nicht“, unter: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-07/gustl-mollath-verfahren-ablehnung-rechtsfrieden>, Stand 06.05.2016

WINTER Fritz: „Mollath will vollständige Rehabilitation“, unter: <http://www.mittelbayerische.de/region/regensburg-stadt-nachrichten/mollath-will-vollstaendige-rehabilitation-21179-art1110201.html>, Stand 04.05.2016

WITZLER Jochen: Die personale Öffentlichkeit im Strafverfahren. Pfaffenweiler 1993.

ZEIT ONLINE: „Psychiater halten Mollath weiter für gefährlich“, unter: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-04/mollath-gutachten-psychiatrie>, Stand 10.05.2016

ZEIT ONLINE: „Merk rechtfertigt spätes Eingreifen im Fall Mollath“, unter: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-08/mollath-merk-justiz-wiederaufnahme>, Stand 10.05.2016

## **Eigenständigkeitserklärung**

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

---

Ort, Datum

Vorname Nachname